

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

№ 291.

Montag am 21. December

1863.

3. 551. a (3)

Kundmachung.

Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Sorten mittelst einer Offertverhandlung mit dem Weishe geordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgen wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1. wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale und

2. wegen Einlieferung von Monturs- und Betteneinen-Sorten in ganz fertigem Zustande.

Auf welche Bedarfssorten offertirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offertsformulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Jägerhüten, dann Sätteln und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Monturs, dann Betteneinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Fähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nötige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1. Die Lieferungsepoke, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende December 1864 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende December 1864 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termins abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird dasselbe den Offerten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2. Jeder Offerten muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende December 1864 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Hermelleibel, Leinwänden und Zwilchen, dann Kalikots, weiße und graue Hallina, dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, grünen Rasch- und braunes Kuniahtuch pr. Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Derzen- und Zuchten-Leder pr. Wiener Gentner, bei Alauleder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Sätteln, dann Hufzillen, so wie bei allen fertigen Sorten pr. Stück in Biffern und Buchstaben, dann die Monturskommission, wohin er liefern will, (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Carlsburger Monturscommission keine Lieferungen mehr angenommen werden) so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Biffern und Buchstaben deutlich und ohne Correcturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1865 und 1866 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offerten verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungsausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preis fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisangebot des auch im Jahre 1865 und 1866 in Kontratsverpflichtung stehenden Lieferanten und wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird. Erklärt ein Offerten, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1865 und 1866 bestimmt werdenen Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Biffern und Buchstaben anzudrücken sein.

3. Von jedem Offerten muß mit seinem Offerte ein Certifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Diese den Offerten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgesertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerten immer Leistungsfähigkeitszeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

4. Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Badium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturscommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenschein abgesordert von dem Lieferungsofferte unter einem eigenen Couvert einzusenden, da das Offerte bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes

beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Badien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder in österreichischen Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welch Letztere nach dem Börsencurse des Erstagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokuratur bezüglich ihrer Unnehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Neukreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offerten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich der selbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Kommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7. Wenn ein Offerte von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen, oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Besigkeiten ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gesertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontratsfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Anbote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerierte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturs-Kommission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Of-

ferte braucht übrigens nur ein Badium erlegt zu werden und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Badium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Jägerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Montur-Kommissionen zur Einsicht vorliegen, und als das Minimum der Qualitätsmässigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten dießfalls folgende Bestimmungen.

a. Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und graprothe Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melierten Tücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenaße $6\frac{1}{4}$ Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenaßt einzuliefernden Tücher dürfen, im kalten Wasser genaßt, in der Länge pr. Elle höchstens $1\frac{2}{4}$ (Ein Zier und Zwanzigstel) und in der Breite $1\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrschwundung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1\frac{7}{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Ueberzeugung verschafft und muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretiert eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farb-Tücher aber echtfärbig sein und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmuhen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $\frac{5}{8}$ oder $1\frac{7}{16}$ Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen $18\frac{1}{8}$ und $21\frac{1}{8}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Quer-Leisten aber zwischen $19\frac{1}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Ein halb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$, und für die Einen Zoll breiten Leisten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmaßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b. Die Schafwollstoffe für Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespünste und im Gewebe mit Girkabindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rissig, noch gummiert, noch mit Kreide, Fetterde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile verseht, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein. Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trocknen Zustande einzuliefern, werden der Nähungsprobe unterzogen, und muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibeilstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem ausliegenden Muster des

weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Roth. Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Roth nicht haben, werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten bei sonstiger Qualitätmaßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdedecken (Kohen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Bigaia-Wolle mit gleichem nicht-knöpfigem Gespünste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Pferdedecken hat $2\frac{19}{32}$ bis $2\frac{1}{16}$ Wiener Ellen in der Länge und $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{3}{16}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimalmaß und Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß $\frac{5}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle $1\frac{5}{32}$ bis $1\frac{18}{32}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von $\frac{5}{4}$ Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmaßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist rein gewaschene weiße Bäckewolle bedungen und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespünste erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß $\frac{7}{4}$ Wiener Ellen breit aus echter guter Schafwolle, schwendungsfrei, genau nach Probemuster sowohl in der Qualität und Farbe gleich unverfälscht erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Roth schwer sein, sonach ein Stück desselben von 20 Ellen Länge zwischen $16\frac{2}{3}$ Pfund und $18\frac{4}{3}$ Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf, mit kaltem Wasser genaßt, gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Näsung allenfalls sich ergebende Schwundung ersatzpflichtig.

Der grüne Rasch wird $1\frac{7}{16}$ oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniaztuch $\frac{5}{4}$ Wiener Ellen breit nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgesuchter naturdunkelbrauner Bäckelämmerwolle erzeugt, gefordert.

d. Offerte auf Leinwänden haben alle Leinwandgattungen, nämlich: Hemden-, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsack-Leinwand zu umfassen, es steht jedoch frei, mit den Leinwänden auch Zwilche, oder leichtere allein anzubieten. Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien- und Leintücherleinwand, dann Futterleinwand halbgebleicht, und Strohsackleinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche ohne Anwendung ätzender dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leintücher-Leinwände werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität. Bloß gesetzte Gattien- und Leintücherleinwand darf nicht offerirt werden. Sämmtliche Leinwände können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespünste erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist größer und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmaßigen Theile je-

doch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmaßigen Stellen abgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinwände mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert. Leinwand zu Waffenrockshoßfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwänden können auch Baumwollstoffe (Galicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schoßfutter gefärbt, und zu Gzakofutter als schwarz lackirt offerirt werden. Futtercalicot wird von denselben Farben, wie die Schoßfutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futtercalicot muß echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalicot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarz lackirte Galicot muß nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Galicots gefordert.

e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, weshalb daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Roth wiegt, werden nur $8\frac{1}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlen-Häute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patronatstaschen, das Alaunder zu Pferderüstungen, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Abmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenleder-Häute müssen in der Höhe allein, ohne Zusatz einer Alaunder- oder Salz-Beize gegerbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppen und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der derselben zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im After abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfaßt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gutverwachsenen Eingriffen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandslecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätmaßig sind, von der Uebernahme nicht aus-

geschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandslecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung, $\frac{2}{5}$ der zweiten und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung, die geäscherten Alaunderhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probemuster gefordert und sogenäitig stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patrontaschenriemen, 2 Ueberschwungriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Stück Säbeltaschel und 1 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel- und 1 Stück Bajonettaschel zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die anderen $\frac{2}{3}$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwungriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 8 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel zu enthalten und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann ein Zehntel die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer partieweise Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungspartie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das contrahirte Quantum mit der letzten Lieferungspartie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jäger-Hutfilze müssen aus reiner, feiner, zweischüriger Baumwolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Flocken, Kälber- oder Kuhhaare erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichten, in hochgradigen Alkohol gelöste Schellak-Strifung darf nicht durch Pech (Elophonium) oder andere Zutaten gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krempen in der Mitte der Filzmasse, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis beidäufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die wollene Filzmasse rein erhalten bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft hergestellt sein. Für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei $1\frac{1}{2}$ Linie Filzdicke ist für alle 3 Größengattungen gleich und enthält den Spielraum von 15 bis $17\frac{1}{2}$ Poth. Die Maßen sind bei den Monturscommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen, zur Lieferung überbrachten Partie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschneide eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Befund günstig ausfällt, die Partie sammt dem angeschnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Partie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des Kontrates festgesetzten drei Klassen und den vorgeschriebenen Procenten genau nach den Mustern geliefert werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offert werden:

Hemden aus Leinwand oder Calicot, Gattien aus Leinwand, Kavallets Strohsäcke, Ordinäre Werkstatt-Strohsäcke, Kavallets Kopspölster, Kopspölster für Krankenbetten, Einfache Leintücher, Doppelte Leintücher, Zwilchittel für Kürassiere (beknöpft), Zwilchittel für Husaren oder Uhlanten (beknöpft), Zwilch-Pantalon (beknöpft).

Es steht jedem Differenten frei, eine oder die andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vor- genannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials und bezüglich der Confection vollkommen mustermäßig sein, und wo Größen-Gattungen bestehen, auch deren Procente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturscommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglichen Material-Dividenden und Confectionsbeschreibungen, sowie an die speciellen, auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturscommission zu informiren ist und weshalb die bei den Monturscommissionen diesfalls zusammenstellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Combinationen zu bieten, wurden die Monturscommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, sowie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Procenten-Eintheilung bekannt zu geben und alle über Materialausmaß, Confection und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwillig zu ertheilen. Auch steht es Jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturscommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, baselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Buschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsangebot und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Confectionskosten abhängen, diese Factoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Die wirklichen Ersteher solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturscommissionen jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, sowie die Buschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturscommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spizzetteln der Letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese Letzteren bei den Monturs-Commissionen aufbewahrt bleibenden Originalmuster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub d angegebenen Erfordernisse.

10. Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorrahs-Magazinen der Monturscommissionen auf Grund der von dem Monturscommissions-Commando gefertigten Uebernahmsanweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. g bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel, als auch mit dem Klassen- und Gattungs-Stempel von ihm selbst deutlich bezeichnet, zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und constatirt.

Die Visitirung der fertigen, sub 9. g erwähnten Sorten, bezüglich des Materials, geschieht durch die bei der Monturscommission als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Confection durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualität des Materials, als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Commissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beideten Schäumeister der Ablieferung beizuziehen. Den Commissionsgliedern aus dem Truppenstande, sowie den von den Lieferanten beigezogenen Schäumeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturscommission die Aufnahme eines Protocols zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schlusse des Protocols ihr Urtheil beizusehen und auf die Einsendung des Protocols an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absahes 11 dieser Kundmachung bei der Monturscommission die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunstbundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Zwilch-, Wäsch- und Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Leinwand oder des Calicots oder Zwilches der Prüfung unterzogen. Haben sich hiebei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur eindringlichen Untersuchung der Confection geschritten, wobei nicht allein eine nette dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Monturstück der verschiedenen Größen, Klassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Commission-Commando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Confection solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können und hiedurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserung durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuss behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden-, Gattien-, Bettleinen- und Zwilch-Sorten findet eine Zertrennung von Procenten nicht statt. Bei den Bettleinen-Sorten wird aber

auch daraus gesehen, daß keine anderen, als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstückungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Visitation schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Confection nicht entsprechenden und nicht zu verbessern den derlei Sorten als Ausschuss behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen sub 9. g erwähnten Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Gewichtsvergleichungen werden bei den fertigen sub 9. g erwähnten Sorten nach Anhabe des am Spitzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials vorgenommen, und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitation der fertigen sub 9. g bemerkten Sorten, Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanstandeten Stücke nicht verbessert werden, oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanstandeten Sorten als Ausschuss zurückgegeben.

Jedes, an die Monturscommission überbrachte Stück der fertigen Zwilch-, Wäsch- oder Bettleinen-Sorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungs-Stempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Contractes gegen Bezahlung versehen und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturscommission-Stempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahms-Protokolle und die Fertigung der letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei Abschluß des Contractes festgesetzten Klassen und Procenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe und daß das früher in einer oder der anderen Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Contractfrist nachgetragen werde.

11. Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturscommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der Monturscommission um die Einleitung eines vorzunehmenden gerichtlichen Augenscheines durch drei von der Monturscommission allein vorgeschlagene unparteiische Kunstsverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmäßigkeit seiner Leistung anzusuchen, und die Monturscommission ist verpflichtet, einem solchen Ansuchen sogleich zu entsprechen. Wird die beanstandete Lieferung durch den gerichtlichen Kunstschein als vertragsmäßig anerkannt, so wird dieselbe sofort von der Monturscommission übernommen, und es trägt in einem solchen Falle das Aerar die Kosten dieses Kunstscheines. Bei nicht vertragsmäßig anerkannter Lieferung, wird dieselbe als Ausschuss zurückgewiesen und es hat der Lieferant die Kosten dieses gerichtlichen Kunstscheines zu tragen, es mag die Lieferungspartie entweder ganz oder auch nur zum Theile als nicht vertragsmäßig anerkannt worden sein.

12. Über die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferchein ausgesertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der

Monturscommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich; wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesertigten Offerte, sowie die Depositenscheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein und sind längstens bis letzten December 1863, zwölf Uhr Mittags, entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzufinden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Offerenten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringierung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringierung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringierung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hiervon bei jener Monturscommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht annimmt, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringierte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünfzägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgesertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn erlangten Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsnahme die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises, oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhelfen oder den Vertrag für aufgelöst zu erklären, die darin bedingten Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise

sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktstriegen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Badium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten oder, wenn sich keine solche zu ergebende Differenz ergäbe oder der Betrag des Badiums dieselbe übersteige oder die bedingten Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Ansatz als verfallen eingezogen wird.

16. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskontrolle liegen, können jedoch auch gegen andere sichere Vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelagerten Badien wieder zurückzubehalten zu können.

17. Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturscommission oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegscassa, aus welcher die betreffende Monturscommission ihre Geldmittel empfängt in österreichischen Banknoten oder in sonstigem, gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergeerde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßig übernommene Stücke in dem Monate der bedingten Rate und bis zu dem in dieser Rate bedingten Quantum. Vor dem Monate der bedingten Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätsmäßig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturscommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedingten Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungsübrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückstättung die Contrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen, ersezt, und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Commission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeschriebenen fertigen Sorten nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtheit, oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mitässenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Puncte 15 festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Erfahe des dem Militär-Aerar aus einer solchen, erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20. Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Contrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21. Dem k. k. Militär-Aerar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehalteten Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche aus dem Vertrage stollen zu können vermeintlich steht.

In diesen Fällen hat sich der Contrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempfung des Contractes oder der die Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Verar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Udine am 4. December 1863.

50 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesfertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Comitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Aus- schreibung.

Minimum des Angebotes:

I. Gruppe. Tücher.

2000 Wiener Ellen weißes, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen weißes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen lichtblaues, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen dunkelgrünes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen dunkelbraunes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Wiener Ellen graumelirtes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen hechtgraues, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wiener Ellen graprothes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

II. Gruppe. Aermelleibel u. Blousen-Stoffe.

10000 Wr. Ellen $\frac{6}{4}$ weiß, $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wr. Ellen $\frac{6}{4}$ hechtgrauen, $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wr. Ellen $\frac{6}{4}$ lichtblauen, $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wr. Ellen $\frac{6}{4}$ dunkelgrünen, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen $\frac{6}{4}$ Wollstoff zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wr. Ellen $\frac{6}{4}$ dunkelbraunen, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen $\frac{6}{4}$ Wollstoff zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wr. Ellen dunkelblauer Wollstoff zu Blousen, $\frac{6}{4}$ Wr. Ellen breit, schwendungsfrei, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

III. Gruppe. Sonstige Schafwoll-Stoffe.

1000 Stück Pferdedecken (Kohnen) für Kavallerie, das Wr. Pfund zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen weiße Hallina, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

2000 Wiener Ellen graue Hallina, $\frac{6}{4}$ Wr. Ell. breit, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen braunes Kuniaztuch, $\frac{3}{4}$ Wr. Ell. breit, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Minimum des Angebotes:

500 Wiener Ellen grünen Rasch, $1\frac{1}{16}$ Wr. Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

IV. Gruppe. Leinen- u. Baumwoll-Waaren.

40000 Wiener Ellen Hemden- $\frac{6}{4}$ Elle zu $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

40000 Wiener Ellen Gattien- und Leintücher- $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Wiener Ellen Futter- $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

10000 Wiener Ellen Strohsackleinwand, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wiener Ellen Zelter- $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Wiener Ellen Kittel- $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wiener Ellen Futter- $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wiener Ellen weiße $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ellen lichtblau $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ellen dunkelblau $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ellen dunkelgrün $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ellen silbergrau $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

1000 Wr. Ellen schwarz $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ellen dunkelbraun $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

40000 Wiener Ellen Galicot zu Hemden, Eine Wiener Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wiener Ellen gefärbten lichtblauen $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ell. gefärbten dunkelblauen $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ell. gefärbten dunkelgrünen $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ell. gefärbten silbergrauen $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

1000 Wr. Ell. gefärbt. schwarz $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Wr. Ell. gefärbten dunkelbraunen $\frac{6}{4}$ Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Wiener Ellen lackirten schwarzen Galicot, Eine Wiener Elle breit, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

V. Gruppe. Leder- und Ledersorten.

100 Wiener Gentner lohgares schweres Oberleder zu Niemzeng, der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

100 Wiener Gentner lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

100 Wiener Gentner in Knopfern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

100 Wiener Gentner in Knopfern und Eichenlohe gegärbtes Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder) der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

100 Wiener Gentner lohgares Brandsohlenleder, der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

100 Wiener Gentner lohgares gefälztes Terzenleder, der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

100 Wiener Gentner lohgares ungefälztes Terzenleder, der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

50 Wiener Gentner Luchtenleder, der Gentner zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Minimum des Angebotes:

2000 Stück 1. Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

2000 " 2. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

1000 " 3. Gattung zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

1000 Stück 1. Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

500 " 3. Gattung zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

500 Stück 1. Gattung geäscherte Alm- lederhante, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

500 " 2. Gattung zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

1000 Stück Uhlanken - Czako - Nackenschirme, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Stück ovale Czako - Deckel, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Stück Czako - Kopfriemen, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

20000 Stück Czako - Sturmbänder, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

5000 Stück Kappen - Sturmbänder, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

200 Garnituren schwere Samischäute, pr. Garnitur zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

200 Garnituren leichte Samischäute, pr. Garnitur zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

VI. Gruppe. Filzsorten und Sättel.

5000 Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

1000 Stück fertige unbeschlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

VII. Gruppe. Fertige Leinen-Monturen und Bettarten.

Angebote Anzahl:

Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige Hemden aus Galicot, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige Gattien aus Leinwand, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige Cavalets - Strohsäcke, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige ordinäre Bettställe - Strohsäcke, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige Cavalets - Kopfpolster, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige Kopfpolster für Krankenbetten, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige einfache Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige doppelte Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Kürassiere, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

Stück fertige beknöpfte Zwilchpantalone, das Stück zu . . . fl. . . kr., sage: . . .

in österreichischer Währung an die Monturk- Commission zu N. N. nach den mir wohlbe- kannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der ausgeschriebenen in der N. N. Zeitung Nr. . . am . . . ten . . . 1863 abgedruck- ten, von mir daselbst sowohl als auch bei der Monturk-Commission in N. N. eingesehenen, und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesie- gelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhalt- lich unterwerfe und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Verar in Wirksamkeit stehenden Con- trahirungs- Vorschriften in der Zeit vom . . . ten . . . bis letzten Dezember 1864 in folgen- den Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar: . . . sage: . . . Ellen (Stück, Garnituren ic. ic.) am 1. . . 1864, . . . sage: . . . Ellen (Stück, Garnituren ic. ic.) am 1. . . 1864 u. f. w.

für welches Öffert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Badium von Gulden öst. W., welches dem Lieferungs-Gesammtwerthe von Gulden .. kr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte. Das von der Handels- und Gewerbe kammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N. am .. ten 1863.

N. N. Unterschrift des Öfferenten
sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Öffert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Öfferts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Verar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und alle für Einen, zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist), als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.

Couvert-Formular über das Öffert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando)
zu N. N.
N. N. offeriert Buch (Leinwand, Leder, fertige Monturen sc. sc.).

Couvert-Formular über den Depositenschein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando)
zu N. N.

Depositenschein über fl. kr. öst. W. zu dem Öfferte des N. N. für Buch, (Leinwand, Leder, fertige Monturen sc. sc.).

Oznanilo.

Vojško ministerstvo je zauzalo, da se bo to, kar se v letu 1864 potrebuje za opravo in obleko, zagotovo po obravnavi z ponudki s tem pristavkom, da se bo oznanilo za stran zagotovljenja obuje po obravnavi z ponudki poznej razglasilo.

Godi se ta obravnavi po dveh obzirih, in sicer:

1. Za voljo potrebne priprave,
2. Za voljo oddajanja že izdelanih sort obleke in platna za postelje.

Za ktere reči se more ponudba narediti, se previdi iz pridjanega ponudkenega kopita (formulara), v katerem je ob enim tudi najmanjšina ponudbe zapisana pri pripravi, pri klobukih za strelce, potem pri sedlih in drobni usnjini, pri tem se opomni, da se more sicer čes, ne pa pod to najmanjšino ponudba narejati.

Sam glede sort oprave ino posteljnega platna, ki se imajo čisto izdelane oddajati, se ne določuje najmanjšina, temuč število reči, ki se imajo ponujati, se prepusti ponudniku na voljo.

Onemu, kteri narmanj tirja, se prepusti zakladanje, toda mora biti austrijsk državljan, in skazati, da je za to opravilo pripraven in prikladen, in da je v stanu, vojaškemu zakladu zadosten porok biti.

Ponudki, ki se bodo podajali, morajo imeti sledeče lastnosti:

1. Zakladanje, za ktero se ponudki podajajo, obsega čas od 1. februarja do konec decembra 1864, in dovoljeno zakladanje mora biti končano najpozneje do konca decembra 1864. Med tem časom dobe ali brište postaviti je ponudnikom dovoljeno, todo morajo te vmesue dobe v ponudku, in tudi to natanko povedati, koliko bodo odražali začetka vsake dobe.

Liferantom (zakladavcam), kteri so se doslej kakor take skazali, da umejo in morejo zakladati, se še dálje privoli, tudi za leti

1865 in 1866 ponudke dajati, na ktere se bo porajtalo, kolikor bo mogoče.

Ako se c. k. vojaško ministerstvo v tak ponudki za več let poda, bo ponudniku, kadar mu oddeli, kolikor ima za leto 1864 zakladati, za vsako naslednjih dveh let polovico tega oddelilo, kar mu je bilo za leto 1864 oddeljenega, in c. k. vojaško ministerstvo si priderži, to na polovico postavljen kolikost na podlagi v letih 1865 in 1866 usled izpisov ponudkov pričakovanih izrekov ponudnikov in po razmeri skazane njih prikladnosti za zakladanje, kakor tudi glede na potrebo primerno povišati.

Zakladanje z izdelanimi sortami se privaljuje samo za leto 1864, in se ne bo porajtalo na ponudke za več let; ako bi se pa kaki liferanti izdelanih sort pri zakladbi za leto 1864 posebno prikladne izkazali, bi jih utegnila tudi vojaška uravnava posebno pravljati pri prihodnih zakladbah, in jim tudi pogodbe za več let privoliti.

2. Vsak ponudnik mora množino, ktero hoče v letu 1864 od 1. februarja do konec decembra 1864 odražovati, pri suknih, rašavnih lajbelceh z rokavi, pri platnu in civilu, potem pri kalikotih (pavolnini), pri beli in sivi halini, temno-višnjevi rašavni za bluze, pri zelenih rašnatih in rujavih kunjaških suknih za en vatel, pri usnjih za urbase, podplate, župane, pri tretjičnem in justovem usnju, po centu, pri galunskem usnju in teletnjah za vsako sorto in kožo, pri jirhnini za en zvezek, poslednjič pri drobni usnjini in sedlih, potem klobučinah za klobuke, kakor pri vseh izdelanih sortah po številu v cifrah in čerkah, potem montursko komisijo, ktero zakladati hoče (tu se opomni, da se za odpravljeno montursko komisijo Karlburško na Erdeljskem več ne prejemajo ponudki), in pri vsaki posamni sorti ceno, ktero tirja, v austrijski veljavi, tudi s ciframi in čerkami razločno in brez popravka v ponudku zapisati.

Kar zadeva ponudke za leti 1865 in 1866, je samo treba v njih izreči, da se ponudnik zaveže, da bo v vsakem teh dveh let vsled ispisu ponudkov cene, za ktere hoče dovoljeno polovico v letu 1864 privoljenih reči oddajati, za vsako sorto natanko naznanih, in se sicer v tisto ceno vdal, ktero bo c. k. vojaško ministerstvo v vsakem teh dveh let postavilo z ozirom na gori omenjeno ceno, ktero je, ko je tudi za leti 1865 in 1866 pogodbo storil, ponudil; in če bi se cena ponudena previsoka zdela, z ozirom na cene, ktere bi se utegnile dovoliti.

Ako izreče ponudnik, ki ponuja za tri leta, da bo od cen, ki se bodo koj za leti 1865 in 1866 postavile, kaj odjenjal, mora zapisati to odjenjanje po procentih natanko s številkami in čerkami.

3. Vsak ponudnik mora prinesi s svojim ponudkom spričevalo (certifikat), v katerem kupčiška ali obertniška zbornica, ali, kjer take ni, za to postavljena gosposka poterdi, da je ponudnik zmožen toliko v odločenem času oddati, kolikor je ponudil.

To spričevalo, ktero se mora ponudniku le zapečateno v roko dati, in zapečateno pustiti, ne potrebuje štampeljna, toda mora v njem povedano biti, da je pri njem nastopila znabiti pogodna obravnavna.

Tam, kjer so kupčiške zbornice, se ne bo zadovoljilo vojaško ministerstvo s certifikatom, ki je od obertniških družev, županov, ali politiških gosposk poterjen bil, da je ponudnik dober za zakladanje; in ponudniki v Galiciji morajo prinesi certificate kupčiških in obertniških zbornic, da so zmožni zakladati.

4. Založiti se mora vadja ali are pet od sto vrednosti zakladanih reči, ktera spada na tirjano ceno, ali pri kaki monturski komisiji, ali pri kski vojaški kasi razun Dunajske, in zalozni list, ki se zato dobi, se mora posebej od ponudka v zavitku poslati; zakaj

ponudek ostane tako dolgo zapečaten, da ga komisija v odločenem dnevu odpečati; ara se pa precej začasnemu uredskemu ravnjanju podvredči mora.

Verh tega se mora v vsakem ponudku razkazati, da vložena ara znese 5% ponudene zakladovavne vrednosti; toraj mora v ponudku vrednost skupne zakladbe določeno izrečena biti, kakor tudi arā z 5% od nje prerajtana. Na ponudke, kterim pristojna ara ni popolna pridjana, se ne bo gledalo.

5. Are se morejo v gotovem dnarju, ali v realnih hipotekah, ali v austrijskih dolžnih pismih vložiti, poslednje pisma se jemljejo po kursu vložnega dne; ako so pa srečkovavne, samo za toliko, za kolikor so pisane. Zastavne in poroštvene pisma se smejo samo tedaj za aro jemati, če so na nepremakljive posestva po postavi zavarovane in previdene z poterjenjem dotične finančne prokurature, da se smejo prejemati. Šuma za aro vložena se mora v ponudku vselej v austrijski veljavi pisati.

6. V ponudku, ki mora imeti na vsaki poli postavni stempel za 50 kr., in v katerem mora ponudnik svoj značaj in svoje stanovanje povedati in se z lastno roko podpisati, se ima ponudnik pogojem po njih celo zapadku podvredči, ktero je prebral v drtičnem časniku (kterega ime, dan in številko mora povedati) natisnjene in pregledal pri kaki monturski komisiji.

Kopito, po ktem se ponudki delajo se vidi v prikladi.

7. Ako poda več podvzetnikov skupen ponudek, morajo v njem očitno povedati, da se zavežejo c. k. vojaškemu zakladu za natančno spolovanje zlakadavnih pogojev, "in solidum", to je, eden za vsacega, vši pa za enega; ob enem pa morajo enega izmed sebe, ali pa kacega druzega imenovati, ktemu posilja vojaška gosposka vse naročila in poročila, s katerim se ho vse obravnavalo, kar se tiče zakladanja, ktero bo imel v pogodbi pogojene plačila v imenu vseh skupnih ponudnikov prejemati, in kvitinge dajati, z eno besedo, ktero ima v vseh zakladanje zadevajočih rečeh kakor pooblastenec zakladovavne družbe tako dolgo veljati, dokler ne zvolijo vši enoglasno kakega druzega za svojega pooblastene z enakimi pravicami, in ga ne naznajo z od vseh družbenikov podpisanim izrečenjem gospodbenika, ktera ima čuvati nad spolovanjem pagodbenega.

8. Kakor se iz kopita za ponudek vse materiali in sorte, ki se imajo zakladati v pet verst razdeljene; če tedaj kdo materiali in sorte raznih verst ponujati hoče mora za materiale in sorte vsake verst posebne ponudke podati.

Ravno tako se tirjajo posebni ponudki, če se za materiale in sorte ene in iste vrste mnogim monturskim komisijam ponudki podajajo, in sicer ne samo tedaj, če se vse vsako montursko komisijo določena množina ponuja, temuč tudi, kadar se ponudeni množina za to ali za uno montursko komisijo ponuja. Za vse posebne te ponudke je pa le eno aro položiti treba, in za dosti je, sicer nanašati v vsakem ponudku na to aro.

9. Zakladovni materiali, strelski klobuki, sedla, potem drobna usnjina se morajo po od c. k. vojaškega ministerstra poterjenih muštrih oddajati, ktero so pri vseh monturskih komisijah, in kot najmanjšina kolikosti veljati imajo, in ponudniki morajo v svojih ponudkih izreči, da bodo na podlagi teh muštrov zakladati.

Sploh veljajo za stran tega sledeče odločbe:

a) Sukna za obleko se morejo ponujati, sivo-melirane, višnjevo-sive, svitlo-sive, temno-zelene, temno-rujave in rudeče, kos po 20 (dvajset dunajskih vatov).

Zakladavcom je dovoljeno, eno, vse ali pa le nektere imenovanih sort ponuditi.

Vsake sorte barvane in melirane sukna morajo biti $1\frac{1}{16}$ dunajskega vatla široke, že v volni barvane, in morajo v dokaz tega pritkane kraje imeti, in se ne smejo uskočiti.

Tudi se jemljejo ponudki za nezmočene, $\frac{6}{4}$ vatlov široke bele sukna za obleko.

Sukna nezmočene, ki se zakladajo, se smejo, ako se v merzli vodi namočijo, v dolgosti k večemu $1\frac{1}{24}$ (en štirindvajstek), v širokosti pa za $1\frac{1}{16}$ (en šestnajstek) uskočiti; kolikor se več uskočijo, toliko mora zakladavec dodati. Pri suknih, ki so $1\frac{1}{16}$ vatlov široke, se bo v prepričanje, da se suknjo ne uskoči, pri vsaki oddatvi narejala poskušnja z močenjem suknja, in toliko ga mora zakladavec dodati, kolikor se suknjo uskoči.

Vse suknjo se mora neapretirano oddajati, mora biti popolnoma čisto, meljirane in barvane suknja morajo barvo deržati; če se z belim platom dergnejo, ne smejo ne barve pušati ne mazati se, in morajo predpisano poskušnjo dostati.

Vsako suknjo brez razločka se bode po kosi pri oddatvi vagalo, in vsak kos, v katerem mora biti 20 vatlov, mora ako se $\frac{6}{4}$ vatla široko brez krajcov preč oddaja, $18\frac{3}{4}$ do $20\frac{1}{4}$ dunajskih funtov, ako je $1\frac{17}{16}$ vatlov široko in ima polpalca široke kraje in preče, $18\frac{6}{8}$ do $21\frac{7}{8}$ dunajskih funtov, za en palec širokimi kraji in prečami po $19\frac{3}{8}$ do $24\frac{4}{8}$ dunajskih funtov težek biti, opomni se pa, da se na pol palca široke $\frac{5}{8}$ do $1\frac{7}{8}$ in na en palec široke kraje $1\frac{1}{4}$ do $2\frac{2}{4}$ funta rajta.

Kosi, kateri imajo premajhno težo, se nikakor ne jemljejo, kosi pa, kateri postavljeni težo presežejo, pa le potem, toda brez doplačila za več težo, če so razun tega, da so pre težki, vendar dobre sorte in ne predebele volne.

b) Sukno za lajbele, ktero je enake barve kakor suknjo pešcov, mora biti $\frac{7}{4}$ dunajskega vatla široko, iz pristne ne zmesane volne tkan, tanke in enake preje in v snutku s cirkasno povozno gosto in enakomerno izdelano. Sukno mora biti dobro valjano in do čistega izprano, toraj ne sme ne ljuknasto ne regasto, ne gumano ne z kredo, mastno perstjo ali kako drugo rečjo udelano, mora biti brez krajcev tkano in ne sme ne vločeno ne izzlemano biti. To suknjo ne sme ne tiskano ne striženo biti, se popolnoma suho oddajati, bode se za poskusnjo zmočilo, in zakladavec mora toliko dodati, za kolikor se uskoči.

Baryano suknjo za lajbelce se ravna gledé teže tkanja in kakosti po naloženem muštru belega tacega suknja, gledé barve pa po monturskih suknih enake barve. Teža iznaša 19 do 22 dunajskih lotov vatel; suknjo, ktero najmanjši teža 19 lotov ne doseže, se celo ne bo jemalo, suknjo pa, ktero preseže največjo težo, se bo jemalo, ako je sicer ugodno, toda brez doplače.

c) Podsedlice (koci) za kavalerijo se morajo oddajati v posamnih kosi po muštru. Narejene morajo biti iz bele, čiste dobre Zigarske volne in morajo biti iz lepe in gladke preje navskriž tkane, dobro in gladko poklobučene in le kratko nkraspane biti. Podsedlica mora biti $2\frac{10}{32}$ do $2\frac{20}{32}$ dunajskega vatla dolga in $2\frac{1}{16}$ do $2\frac{2}{16}$ dunajskega vatla široka, in mora tehtati $1\frac{1}{2}$ do 7 funtov.

Podsedlice za kavalerijo, ki so pod najmanjšino v méri in teži, se ne bode jemale, ktere pa najmanjšino presežejo, se bodo tedaj jemale, če največine ne presežejo, toda se vè, da brez doplačila.

Halina se mora zakladati ali bela za poletne odeje, ali siva za kaznjence $\frac{6}{4}$ (šest četertink) dunajskega vatla široka; bela halina mora tehtati na en vatel $1\frac{5}{32}$ do $1\frac{12}{32}$ dunajskega funta, in vsak kos mora narmanj $\frac{6}{4}$ dun. vatla meriti. Halina pod nar manjšo težo in ki ni $\frac{5}{4}$ dun. vatla široka, se ne bo jemala; pri kosi pa,

kteri se za prikladne spoznajo, se ne bo doplačevalo, ako več vagajo. Halina mora biti iz čisto oprane bele volne od cakeljnov, in zna biti na mašini ali z roko predena.

Tamno-višnjev volnati snutek za bluze mora biti $\frac{7}{4}$ dun. vatla širok, iz pristne dobre volne, in se ne sme uskočiti, in mora biti narejen popolnoma po muštru in v kakosti in barvi dober spožnan. En vatel mora vagati 27 do 29 lotov, torej mora en kos, ki ima 20 vatlov dolgosti, $16\frac{28}{32}$ funtov do $18\frac{4}{32}$ funtov tehtati. Vaga se vsak kos, in kosi, ki nimajo nar manjše teže, se ne bode jemali. Kar več vagajo, to se ne bo doplačevalo. Ta snutek se ne sme nič uskočiti, ako se z merzlo vodo zmoči; in kar bi se uskočil, to mora zakladavec poverniti.

Zelena rašavna se tirja $1\frac{1}{16}$ ali 1 dan vatel široka, kunjaško suknjo $\frac{3}{4}$ vatla široko po muštrih; perva mora biti narejana popolnoma iz volne, posledno pa iz izbrane, že samo na sebi temno-rujave volne od cakeljskih jagnet.

d) Ponudki za platno morajo obseči vse plemena platna, namreč platno za srajce, gatije, (spodne hlače) rjuhe, podleko in slaminice, in je na voljo dano z platnom vred tudi civilne ponuditi. Platno za srajce se tirja popolnoma beljeno, platno za gatije, rjuhe in podleko napol beljeno, platno za slaminice pa sirovo. Belja mora biti naturna brez porabe razjednih sredstev, ki so platnu škodljive. Platna za gatije in rjuhe se bodo jemale po skupnem muštru, in za oboje se tirja ena in ista kakost. Samo žehano platno, gatije in rjuhe se ne smejo ponujati. Vse platno more biti iz preje, ki je na mašini ali z roko predena.

Pri platnu iz Galicije se sme na koncih, ki so debelo in bolj redko tkani, toliko platna odrezati, kar ga ni prave kakosti, toda le tedaj, kedar ostanek v celi dolgosti še narmanj 25 vatlov meri. Odrezani kosi se utegnejo prevzeti za podleko, če so za to pripravni, v svoji celi dolgosti narmanj 15 vatlov merijo, in če se s tem ne preseže zakladna kolikost. Tisti kosi pa, ki se morajo zavolj svojih neprikladnih delov tudi v sredi izrezovati, se ne smejo nikakor jemati.

Vse platna razun platna za slaminice, potem civilni morajo biti 1 dun. vatel široke in kosi morajo eden k drugemu 30 vatlov meriti. Platno za slaminice se tirja $1\frac{1}{16}$ avst. vatlov široko in 30 vatlov dolgo. Platno za podleko vojaških sukenj se tirja po narnovejsih muštrih 1 vatel široko, in kos mora imeti narmanj 30 vatlov v dolnosti, vzame se belo, svitlo-višnjevo, temno-višnjevo, temno-sivo, svitlo-sivo in černo.

Razun gori imenovanega pertenega platna se morejo ponujati tudi pavolnati snutki (kalikoti) domačega izdelka za srajce, potem za krilno podleko barvani in za podleko v čake černo lakirani. Kalikot za podleko mora ravno tako barvan biti, kakor platna za podleko. Barvan kalikot za podleko mora biti pristne barve in mora kakor kalikot za srajce se popolnoma po muštru ravnati. Černo lakiran kalikot mora zraven prikladne kakosti 1 dun. vatel širok, in vsak kos narmanj 30 vatlov dolg biti. Ta najmanjšina v širokosti in dolnosti koso se tirja tudi pri drugih kalikotih.

e) Kar se tiče usnja, se bo urbasnina, županina, podplatnina, usnje od juneov in telic in juhtnina po teži, in sicer urbasnina težje sorte za jermenje, ložeje sorte pa za čevlje in škorne pripravna jemala.

Usnje se bo v kožah vagalo in kolikor vaga koža manj kot četert funta, se ne bo doplačevalo, če je tedaj n. pr. koža za urbase 8 funtov in 30 lotov težka, se plača samo $8\frac{3}{4}$ funtov. Razun tega, da so dobre sorte, se gleda pri teh kožah tudi zlasti na izdatnost, ktero mora vsaka koža v primeri do svoje teže imeti, nasproti se pa razun kož za debele podplate, ktere ne smejo nikdar manj kot

28 funtov in več kot 40 funtov težke biti, in nemških podplatov, ki ne smejo manj kot 30 in več kot 42 funtov vagati, ne bo gledalo na določeno težo kož.

Ta izdatnost se izve iz tega, da morajo lahke kože za urbase, potem za podplate in župane, in nemški podplati za čevlje in škorne, težke urbasnice za jermenje, tercina za patronnice, galunina za konjsko opravo, juhtnina za sabeljne preračnice in sabeljne ročnice po predpisani meri do stojne biti.

Urbasnice, tercina in kože za župane morajo biti v čreslu samem, brez soli ali goluna ustrojene, podplatnice pa v samih ježicah, nemški podplati pa v ježicah in hrasstovem čreslu izdalane.

Vpepeljena galunina se tirja nepočernjena v dveh sortah. Lahke ali težke urbasnice z neškodljivimi dobrostmi in terpeža obutal in jermenja, ki se ima iz njih delati, ne kazijočimi popaki, kakor pri repu prikrajšane, na malih posamnih krajih zvaljane, ali s neškodljimi progami, če so na 3 do 4 mestih v dolgosti do $1\frac{1}{2}$ palca napokane, prečrslane ali rožene, z malimi na enem mestu nakupičenimi ali glaževimi, temuč dobro zrašenimi tesnjavami s posamnimi vrezami in nerazjedajočimi ožigi, če so sicer čisto vgodne, potem z nekoliko premočnim ščitom se tudi jemljejo in samo za vreze in ožige se primerna teža odbije.

Rujave nestrojene teletne ali lakirane teletne se bodo v treh plemenih in sicer:

$\frac{2}{5}$ pervega plemena,
 $\frac{2}{5}$ druzega „ in

$\frac{1}{5}$ tretjega „, pepeljene v galunu strojene kože s polovico 1., in s polovico 2. plemena po izdatnosti predloženih muštrov terjale, in tako po samem kupovale.

Bela jirhnina mora za vsako težko garnituro dati 17 patronšnjenih jermenov, 2 preramnice, dva jermenja za puške, 14 preramnice za tornistre, dva žepka za sablje, 1 žepak za bajonet, in mogoče mora biti, izrisati iz nje 30 dolgih in 30 kratkih preramnic za tornistre, potem dva žepka za sablje in 1 žepak za bajonet; nar manj $\frac{1}{2}$ kož mora imeti obširnost 6 čevljev, druge $\frac{1}{3}$ pa ne manj kot 5 čevljev na dolgost, brez da bi bile te kože v usnju napoševne.

Lahka garnitura mora dati 7 preramnic, 7 jermenov za puške in 32 preramnic za tornistre, potem 3 žepke za sablje, 7 žepkov za bajonete, in mogoče mora biti, iz nje izrisati 30 dolgih in 30 kratkih preramnic za tornistre, potem 3 žepke za sablje in 7 žepkov za bajonete, in vsaka koža mora doseči dolgost 5 čevljev.

Od vsega blaga, kar se ga v lahki jirhnini oddaja, utegne ena desetinka samo za preramnice za tornistre izdatna biti, kar pa oddane jirhnine preseže eno tretjinko, mora pripravno biti za puškine preramnice, in ostanki za preramnice.

Tiste preramnice in žepki za tornistre, ki pri oddatvi v večem številu popolno garnituro presežejo za nekaj, se zapišejo za nasledno oddatbo; pri zadni oddatvi se mora pa popolnoma poborati pogojena množina.

I) Vodo daržeči streljski klobuki iz klobučne morajo biti narejeni iz čiste, tanke, dvojostrižne jančne volne, brez da se pridejne kaj strojarske volne, kocinj, telečeje ali kravje dlake; klobuki morajo biti dobro in čversto valjani, elastični, ne gerbavi, ne preveč kosmati, ampak bolj gladki, brez jamic, lukenj ali rez. Vodo deržeče, v močnem vinskem žganju raztopljeni šelakovo krepčalo ne sme biti popačeno s smolo (kolofonijo) ali z drugimi dodatki. Klobuki se imajo krepčati na okrajih v sredi klobučine, na oboku pa znotraj. Krepčalo, ki mora pri eni méri do srede klobučine seči, se naredi znotraj, zunaj pa mora klobučina čista ostati. Za streljske klobuke so odmerjene tri plemenega velikosti. Teža za eno klobučino, ki je $1\frac{1}{2}$ čertice debela, je za

vse 3 plemena velikosti enaka, in obseže 15 do 17 $\frac{1}{2}$ lotov. Mere se vidijo pri monturskih komisijah, in skušajo se klobnki po kopitih. Oddani klobnki morajo muštom popolnoma prikladni biti. Kadar se klobnki prejemajo, se bo pri vsaki oddatvi en klobuk narezal, in s tem odrezkom se bo prav natanka skušnja naredila zastran materiala in barve. In ako se po skušnji klobuk potrdi, se bo blago z narezanim klobukom vred prevzelo, aко ne, se bo vse blago z narezanim klobukom vred zverglo in nazaj dalo brez plačila za narezan klobuk.

Sedla se morajo oddajati, kakor se je v pogodbi odločilo, v treh verstah, in po predpisanih procentih natanko po muštrih.

g) Ponujati se morejo že v izdelanem stanu:

srajce iz platna ali kalikota,
spodne hlače (gate) iz platna,
slamnice za kavalete,
slamnice za navadne postelje,
podzglavja za bolniške postelje,
enojne rjuhe,
dvojne rjuhe,
civilhaste kitlje za kirasicje (z gumbci),
civilhaste kitlje za huzarje ali ulane (z gumbci),
civilhaste pantalone (z gumbci).

Vsakemu ponudniku je na voljo dano, eno ali več teh sort v poljubnem številu ponujati.

V izdelanem stanu oddajane imenovane sorte, morajo glede dobre materjala in glede izdelbe popolnoma se z muštom vjemati, in kjer gre za velikost, tudi procenti se spolnovati.

Vsak ponudnik se mora natanko po muštrih materjala in sort, ki so pri monturskih komisijah, po doličnih dividendah materjala in po popisih izdelbe, kakor tudi po posebnih, dobroto materjala in izdelbo zadevajočih pogojuh ravnati, zavoljo česar se ima pri kaki monturski komisiji podučiti dati, in zavoljo česar morajo predpisi, ki so zavoljo tega pri monturskih komisijah sostavljeni, v dokaz tega, da jih je pregledal, od ponudnika podpisani in zapečatni biti.

Da se ponudnikom priložnost za prevdarjenje da, je bilo monturskim komisijam naročeno, njim muštre raznih sort, kakor tudi za nje potrebnega materjala in delov pregledati dati, tudi razdelitev razredov in procentov, katerih se je pri nekaterih sortah derzati, vediti dati in jem v vseh rečeh pomožne biti, ktere bi zastran mere materjala, zastran izdelbe ali sicer radi vedili. Tudi je tistim, kateri imajo voljo se zakladanja z imenovanimi izdelanimi sortami udeležiti, na voljo dano, si pri monturskih komisijah dati prepise od prerajanih stroškov naprave vseh za zakladbo potrebnih gori imenovanih sort, kakor tudi tacih, ktere še zdaj niso izpisane, ondi dolične muštre proti plačilu stroškov kupiti in si muštre za vrezovanje vzeti, toda opomni se, da še sedanje cene za mogočo ponudbo in za določbo sort, katerih je za leto 1864 treba, ki bo prišla ob svojim času od c. k. ministerstva za vojaštvvo, zavoljo tega ne veljajo kot pravila, ker se stroški za napravo po premenljivi ceni materjala in izdelbe ravnajo, to se pa glede izdelanih sort, katerih bo prihodnje treba, zdaj še ne ve.

Tistim, kateri kako zakladbo res stanejo, bodo sicer monturske komisije vsikdar dolične muštre materjalov in izdelanih sort, potem posamezne dele kakor tudi patronje za vrezati proti plačilu stroškov s 15% upravnih stroškov dajale, in zakladavci bodo, da se poznejekake pomote ne naključijo, njim izročene, od monturskih komisij zapečatene muštre in patronje z izvirnimi muštri primjerjati in na zaznamnih listkih posebnih s svojim podpisom in pečatom potrditi imeli, da so jih vidili, ker se bodo oddajane reči samo po teh izvirnih

muštrih, kteri pri monturskih komisijah shranjeni ostanejo, presojevale.

Od predpisanih muštrov odstopiti ni nizakor dopuseno, bodo sicer zavoljo kake poprave ali zavoljo domestil.

Zavoljo vsakega svojévoljnega odstopa ali oddaljenja od muštrov se bo odrajtano blago zverglo.

Kakošen mora biti materjal za izdelane sorte, je bilo gori pod d) povedano.

10. Oddajanje, pregledovanje in prejemanje materjalov ali sort, kar se mora vselej pričo zakladavca ali njegova postavno izkazanega pooblastanca goditi, se izveršuje v doličnih založnih magazinah monturskih komisij na podlagi prejemnih nakanov, ktere se od poveljnika monturske komisije podpisane.

Da se bodo izdelane pod 9. g. popisane sorte beržeje prejemale, mora dolični zakladavec sorte, ktere se imajo po različnih veličinah, razredih in plemenih zakladati, po teh odbrane in s svojim štampelnjem kakor tudi s štampelnjem razreda in plemenom določno zaznamovane pripeljati. Ko se prejemljejo, se potem število pripeljanih reči, kakor tudi število pripeljanih razredov in plemen pregleda in potrdi.

Pregledovanje izdelanih pod 9. g. imenovanih sort glede materiala opravlja pri monturskih komisijah kot poroki postavljeni stotniki in mojstri, pregledovanje izdelbe pa za to pripravni družniki pod nalogstvom porokov in mojstrov, kateri so glede predpisane dobre materijala kakor tudi zastran tega poroki in za odškodbo zavezani, da se prevzete sorte z muštri vjemajo. K tem pregledbam se sicer v korist zakladavcem tudi nekoliko mož iz vojaškega stanu prijame, tudi je vsakemu zakladavcu pripušeno na svoje stroške prisnega cenivca k pregledbi poklicati.

Komisijski udje iz vojaškega stanu, kakor tudi cenivci od zakladavca poklicani nimajo sicer zastran uprašanja, ali se imajo pripeljane sorte prevzeti ali pa izvreči, nič določiti, vendar pa imajo pravico, kadar kaj navskriž pride, od monturske komisije tirjati, da se naredi protokol, v katerem se imajo zapisati naključene navskrižnosti, v sklepu protokola pristaviti svoje mnenje in tirjati, da se poslje protokol c. k. vojaškemu ministerstvu, ako se zakladavcu ne zdi ugodnejše, kaj v smislu odstavka 11 tega razglasja tirjati, da dožene te reč so dneva po zvezdencih.

Začne se pregledovanje izdelanih pertenih civilhastih, perilnih in posteljnih sort s tem da se pregleda material, ki ga je zakladavec pridal. Najperv se skušnji podverže, terdost, gostost tkanine, in kakošnost platna ali kalikota ali civila. Ako se pri tem preiskavanju ni nič posebnega navskriž po kazalo, se stopi k bolj natankemu preiskovanju izdelbe, pri tem se ne bo samo gledalo na čedno, terpijočo in muštru enako izdelbo, ampak v obzir se bo vzel tudi to, da so razmere velikosti prave in prireže dostojne.

Da se izmerijo bistvene veličine, bodo za vsako obleko tabele raznih veličin in plemen narejene, v katerih so za izdelane sorte postavljene različne meri, in se bodo merile z mero, ktera je štamljana od povojstva komisije.

Ako se pa pri izdelbi take napake po kažejo, ki se dajo še popraviti in se oddane sorte morejo prevzeti, se zakladavcu dovoli, te napake po rokodelcih, ktere sicer pripelje, popraviti dati, potem šele se za dobre spoznane reči prevzamejo, une pa izveržejo, ktere skušnje niso dostale. Pri priskusnji izdelanih srajc spodnih hlač in rjuh se ne razparajo procenti.

Pri posteljnim se gleda pa tudi še na to, da ni drugih kerp na njih, kakor take, ktere so v manipulacijskih popisih imenovane. Sploh se pa izmetujejo samo take

sorte, ktere se pri pregledbi kakor slabe skažejo, ktere se z muštri, v dobroti in izdebi ne vjemajo in ktere se ne dajo popraviti.

Sploh se bo pri prejemanju izdelanih sort tudi posebno še na to gledalo, ali so sicer drugi dodatki po muštrih.

Primerjevanje teže pri izdelanih sortah pod g) imenovanih, po teži kakor je na znamenih listkih muštrov zapisana, se dela za prilično presojevanje materjala, in sorte, ktere so močno prelohone ali pretežke se ne bodo prejemale.

Ako pride pri pregledovanju pod 9. g. imenovanih izdelanih sort kaj vskriž, in se po teh določbah ne da poravnati ter se take obleke ne dajo popraviti, ali če jih ne popravijo kaj rokodelci, ktere zakladavec pripelje, se dajo kot izveržek nazaj.

Vsak monturski komisiji pripeljani del izdelanih civilnih, perilnih ali rjuhovih sort mora biti, preden se odda, od zakladavca samega zaznamovan s štampelnom zakladavcem in pa s štampelnom razreda veličine in plemen. Ta štampelj dobi zakladavec za plačilo, kadar pogodbo naredi. Sorte, ktere so s štampelnom podzakladavca ali njegovega pooblastanca zaznamovane, se tedaj ne bodo jemale. Na vsako koj prevzeto izdelano obleko se pritisnejo raznogori imenovanih štampeljev tudi še štampelj monturske komisije, letni štampelj in štampeljni porokov, mojstrov in družnikov, kateri sorte prevzamejo. Štamljanje, oziroma zapisanje v zakladavne in prejemne protokole in podpisovanje teh protokolov po prejemnikih in preglednikih se opravlja glede partij čes dan prevzeti vselej na večer tistega dneva.

Pri tistih izdelanih sortah, ktere se morajo zakladati v razredih in procentih pri sklepu pogodbě ustanovljenih, zakladavec na to razmero ni koj v začetku zakladanja zavezani, samo tirja se, da se v nobenem razredu preveč ne zaklada, in da se to, kar je bilo poprej v tem ali tem razredu pre malo oddanega, dopelje, preden obrok preteče.

11. Ako zakladavec noče zadovoljen biti s tem, da sama monturska komisija kako partijo izverže, mora naprositi montursko komisijo za soden ogled, ki obstoji iz treh izvedencov, ktere monturska komisija sama svetje, da razsodijo, ali je njegova zakladba po kontraktu ali ne. Ako se pri tem sodniškem umetnem ogledu spozna, da je izveržena reč po kontraktu narejena, se bo od monturske komisije prevzela, in v tem prigodku nosi stroške za umetni ogled cesarski zaklad. Če se pa oddana reč od ogleda izverže, tedaj mora zakladavec stroške za umetni ogled plačati, naj se je že spoznalo, da cela oddana partija ni po kontraktu, ali samo nekaj od nje.

12. Da je bilo blago prejeto, izroči dolični zakladni magazin, izkazavši izveržke, zakladavcu list, na ktere mu potem koj monturska komisija za prejete materiale in sorte dnarja odsteje po pravilih zdolej razloženih.

13. Ponudek je za ponudnika, kateri se izrečno odpove pravice odstopa in v §. 862 deržavljanškega zakonika ustanovljenih obrokov za prevzete njegove oblube od tistih ure, ko ponudek poda, za vojaški zaklad pa še le potem pravno vezaven, ko je c. k. vojaško ministerstvo tistem, češig ponudek je bil potrjen, to potrjenje na znanje dalo.

Ponudnik se mora pa sicer svojega ponudka tudi še potem deržati, če je bil od skupno storjenih ponudkov le ta ali pa unpotrjen.

14. Ponudki, po teh pravilih narejeni, kakor tudi položni listi zastran are, morajo vsak posebej zapečateni se podati, naj pozneje do zadnega decembra 1863, do dvanajstih opoldne, ali kar pri vojaškem ministerstvu, ali pa pri kakem deželjnem občnem poveljstvu, ktero bo prijete ponudke c. k. vojaškemu ministerstvu poslalo; c. k. vojaško

Najmanjšina
ponudka:

1000 štukov	1. verste laki- 2. ranih telešin	.. fl. kr., reci: fl. kr., reci: ..
500 "	3. po	.. fl. kr., reci: ..
500 štukov	1. sorte popoljem gal- 2. junjenih kož po	.. fl. kr., reci: fl. kr., reci: ..
20000	občnih obsončnic, po	.. fl. kr., reci: ..
1000	krovčov za ulanske čape, po	.. fl. kr., reci: ..
20000	podolgatsih krovčov za čake, po	.. fl. kr., reci: ..
20000	obglavnih jermenov za čake, po	.. fl. kr., reci: ..
20000	obbradnic za čake, po	.. fl. kr., reci: ..
5000	obbradnic za kape, po	.. fl. kr., reci: ..
200	garnitur težkih jirhastih kož, garnitura po	.. fl. kr., reci: ..
200	garnitur lahkih jirhastih kož, garnitura po	.. fl. kr., reci: ..

VI. Versta. Klobučina in sedla.

5000 izdelanih streljskih klobukov, po	.. fl. kr., reci: ..
1000 izdelanih neokovanih sedel za kavalerijo, sedlo po	.. fl. kr., reci: ..

VII. Versta. Izdelane platnene obleke in posteljne sorte.

izdelanih sraje iz platna; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih sraje iz kalikota; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih spodnih hlač iz platna; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih kavaletnih slamic; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih navadnih posteljnih slamic po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih kavaletnih podglavnic po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih podglavnic za bolniške postelje; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih enojnih rjuh iz platna; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih dvojnih rjuh iz platna; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih civilhastih kitelj z gumbi za kirasirje; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih civilhastih kitelj z gumbi za huzarje ali ulane; po	.. fl. kr.; reci! ..
izdelanih civilhastih pantalon z gumbi; po	.. fl. kr.; reci! ..
.. reci .. vallov i. t. d. i. t. d. 1. . . 1864	
.. reci .. vallov i. t. d. i. t. d. 1. . . 1864 i. t. d., in sem za to ponudbo s posebej zapečetnim in poslanim 5% vadim od .. goldinarjev v austrijski veljavi, kjer se s skupno zakladavno vrednostjo do .. gl. .. kr. ujema, porok soglasno z razglasom.	

Poterjenje zastran moje zmožnosti, kjer sem od kupcijske in obertujske zbornice od nje podpisano in zapečeteno prejel, je tudi priloženo.

Spisano v. J. v okrogu J., deželi .. dne 1863.

J. J. podpis ponudnika
z imenovanjem njegovega značaja.

Opomba: Ako več ponudnikov vkljup ponudbo dela, morajo vsi ponudki podpisati in pristaviti, kaj da so, in kje stanujejo, pred datumom in podpisom ponudka pa pristavili. Podpisani se zavežejo c. k. vojaškemu zakladu za natanko spolovanje zakladbenih pogojev "insolidum", t. j. eden za vse, vsi pa za enega, porok bili, in imenujemo J. J. (kterega stanovanje in značaj se ima povedati) za pohlastenco v tem zakladbenem opravilu.

Izgled zavitka za ponudek.

Slavnemu c. k. vojaškemu ministerstvu (deželnemu občnemu poveljstvu v. J. J.)

J. J. ponudi sukno, platno, usnje i. t. d.

Izgled zavitka za položni list.

Slavnemu c. k. vojaškemu ministerstvu (ali deželnemu občnemu poveljstvu v. J. J.)

Položni list čes .. fl. kr. avstr. veljave k ponudku J. J. za zakladbo s suknom, platnom, zmenjim i. t. d.

3. 566. a (2)

Nr. 1225.

Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat zur Sicherstellung der nächstjährigen Erfordernisse an Fußbekleidungen für die Armee die Offerts-Verhandlung unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Die Lieferungs-Periode hat den dreijährigen Zeitraum, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis Ende Dezember 1866 zu umfassen, wobei jedes Jahr für sich ein Kontrakt Jahr bildet, und die Lieferung in der Art zu geschehen hat, daß das für jedes Kontrakt Jahr in Bestellung gebrachte Fußbekleidungs-Quantum in 4 gleichen Raten, welche vom Offerenten beantragt werden können, pünktlich eingeliefert, mithin Ende jeden Jahres das auf dieses Jahr entfallende Lieferungs-Quantum vollständig übergeben sein muß.

2. Die zu liefernden Artikel sind: Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gürtel, dann hohe Stiefel für die ehemaligen Freiwilligen-Uhlanen- und Gürtel für die ehemaligen Freiwilligen-Husaren-Regimenter und Gürtel-Gürtel — nach den festgesetzten Größen-Gattungen, nämlich 8 Gattungen bei den Schuhen und 2 Gattungen bei den übrigen Sorten.

3. Das Prozenten-Verhältnis, nach welchen die im Punkt 2 bezeichneten verschiedenen Größen-Gattungen der Fußbekleidungen bei den kontraktmäig zugewiesenen Lieferungen in Abstättung zu bringen sind, wird nachstehend bezeichnet:

Auf 100 Paar Schuhe sind zu liefern:

1 Paar	1. Größen-Gattung,
4 Paare	2. " "
12 "	3. " "
18 "	4. " "
20 "	5. " "
24 "	6. " "
15 "	7. " "
6 "	8. " "

Bei den Halbstiefeln, Husaren-Gürtel, hohen Stiefeln für ehemalige Freiwillige-Uhlanen, bei den Gürtel für ehemalige Freiwillige-Husaren und bei den Gürtel-Gürtel sind auf 100 Paare:

30 Paare der 1. Größen-Gattung und

70 " 2. " zu liefern.

4. Sollten während eines Kontraktjahres Aenderungen in der Form und Konfektion der Fußbekleidungen beabsichtigt werden, so erklärt sich das k. k. Militär-Aerar verbindlich, dieselben dem Kontrahenten drei Monate in Vorhinein bekannt zu geben und den bereits vorgearbeiteten, amtlich erhobenen und qualität-mäig befundenen Vorrath zu übernehmen.

5. Von dem jährlich in Bestellung zu bringenden Gesamtquantum an Fußbekleidungen ist der dritte Theil oder auf Verlangen des Kriegsministeriums auch mehr — in komplet im Materiale zugeschnittenen, der Überrest in vollkommen fertigem Zustande zu liefern und es bleibt ferner auch dem Kriegsministerium unbekommen, von der jährlich zugewiesenen Lieferung des zweiten und dritten Kontraktjahres je ein beliebiges Quantum lediglich in ein oder der anderen Größen-Gattung zur Einlieferung verlangen zu können, ohne daß hiedurch für den Überrest der Lieferung in dem Punkt 3 festgesetzten Prozenten-Verhältnisse der Größen-Gattungen eine Aenderung einzutreten hätte.

6. Die Besohlung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knopfern gegärten Pfundsohlenleder zu bestehen, doch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knopfern und Eichenlohe gegärten, sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen.

7. Hat der Offerent in seinem Offerte ausdrücklich das Minimum des zu offerirenden jährlichen Gesamtlieferungsquantums an Fußbekleidungen, welches nicht geringer als 40.000 Paare sein darf, in allgemeiner Bezeichnung der Anzahl Paare auszusprechen; gleichzeitig aber auch jenes Quantum anzugeben, welches

er als jährliches Maximum zu liefern sich verbindlich erklärt.

Weiters ist in dem Offerte für das erste Kontraktjahr ziffermäßig anzugeben, welche Anzahl und Gattung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus Pfundsohlenleder, und welche Anzahl und Gattung mit Sohlen aus deutschem Sohlenleder erzeugt, sowohl unter dem als Minimum, als unter dem als Maximum angebotenen Lieferungsquantum enthalten, und als Lieferung offerirt werden; ferner bei jeder Gattung dieser Fußbekleidungen, — mit Bezug auf den Punkt 5, auch für die zugeschnittenen Sorten, per Paar der Lieferpreis mit Ziffer und Buchstaben anzusehen und die Monturs-Kommission zu benennen, zu welcher der Offerent die angebotene Lieferung abzetteln will.

8. Ist der Kontrahent gehalten, die Erzeugung der Fußbekleidungen in eigenen, unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehenden Fabriks-Lokalien bewirken zu lassen, und ist es dem Kriegsministerium freigestellt, nach seinem Ermessen, durch Einsichtnahme in diesen Geschäftsbetrieb sich von der Erfüllung dieser Bedingung zu überzeugen, daher bei Ausfertigung des Vertrages diese Lokalitäten dem Kriegsministerium zu bezeichnen sind.

9. Vor Ablauf des ersten Kontraktjahrs und ebenso vor Ablauf des zweiten Kontraktjahrs wird von dem Kontrahenten die Erklärung abverlangt, welche Preise er für das nach Punkt 7 offerirte Lieferungsquantum in dem nächsten Vertragsjahr beansprucht.

Sollten diese Preise dem Kriegsministerium nicht annehmbar erscheinen, so haben die unter nachfolgenden Grundsätzen berechneten Lieferpreise zu gelten:

Als Basis zu dieser Berechnung des Lieferpreises wird:

- die Beköstigung des zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlichen Ledermaterials, und
- der für die Ausfertigung der Fußbekleidungen gebührliche Arbeitslohn angenommen.

Nachdem von denselben Ledersorten, welche zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlich sind, auch Anschaffungen im Materiale bei den Monturs-Kommissionen stattfinden, so wird der Durchschnittspreis von jenen Preisen, welche vom Aerar für das laufende Kontraktjahr bei sämtlichen Monturs-Kommissionen für das im Materiale angeschaffte Ober-Pfund, dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Leder bezahlt wurden, als der Beköstigungspreis jenes Ober-Pfund- dann deutschen Sohlen- und Brandsohlen-Ledermaterials angenommen, welches der Kontrahent zur Erzeugung der von ihm zu liefernden Fußbekleidungen verwenden wird, und auf Basis dieses Ledermaterial-Beköstigungspreises sodann, — nach den bei den Monturs-Kommissionen bestehenden, dem Kontrahenten wohl bekannten Material-Dividenden, — die Beköstigung jenes Ledermaterial-Quantums berechnet, welches zu je Ein Paar der verschiedenen Fußbekleidungen erforderlich ist.

Zur Ermittlung des Arbeitslohnes wird der für die Erzeugung von Militär-Fußbekleidungen in den verschiedenen Kronländern entfallende Zivilmacherlohn, in welchem das Mittelding und der Schnittlohn einbezogen sind, im Wege der bestehenden Handels- und Gewerbe-Kammern erhoben und der nach den einzelnen Kronländern berechnete Durchschnittspreis hievon als Beköstigung des gebührlichen Arbeitslohnes für das betreffende Kronland angenommen.

Diese ermittelten Beköstigungspreise bilden sodann zusammen den Gestehungspreis, das ist den Betrag des Lieferpreises, welcher für je Ein Paar der verschiedenen fertigen Fußbekleidungen festgesetzt wird und für das betreffende Kontraktjahr wirksam zu sein hat.

Für die komplet im Materiale zugeschnittenen Fußbekleidungen wird der ad a für das Ledermaterial berechnete Beköstigungspreis, unter Buzählung des bei den Monturs-Kommissionen bestehenden Schnittlohnes als Lieferpreis angenommen.

Der für das einzelne Kontraktsjahr festgesetzte Lieferpreis wird durch die im Laufe dieses Jahres etwa eintretenden Fluktuationen der Kommerzialpreise nicht beeinflußt.

10. Das Militär-Aerar verpflichtet sich, in jedem der 3 Kontraktsjahre von dem Ersteher mindestens jenes Lieferquantum abzunehmen, welches von dem Kriegsministerium im Punkt 7 als Minimum angesetzt ist, und behält sich vor, den Mehrbedarf bis zur Höhe des offerten Maximums im Laufe eines jeden Kontraktsjahres in Bestellung zu bringen.

Jede für das 2. und 3. Kontraktsjahr zu gewiesene Lieferung wird mittelst Additional-Klausel in den auf Grund des genehmigten Offertes ausgesetzten Vertrag aufgenommen, und hiebei nach der Höhe der erfolgten Lieferungs-Zuweisung die Kontrakts-Kaution richtig zu stellen sein.

11. Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzutragen zu können.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Vergleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

12. Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des Lieferungswertes, welcher für das als Minimum angebotene jährliche Lieferungs-Quantum nach den geforderten Preisen entfällt, entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Couverte einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der für das Minimum entfallende Gesamt-Lieferungswert, sowie das davon mit 5% berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig begeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

13. Die Badien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder in österr. Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, infoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. — Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

14. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Neukreuzer versehen, und von dem Offerenten, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten, oder bei einer Monturs-Kommission eingesehenen, und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

15. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue

Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittieren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mit einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontraherfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

16) Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt und in den vorliegenden Bestimmungen ausgesprochen ist, zerfallen die fischerzustellenden verschiedenen Fußbekleidungen in fertige und zugeschnittene Sorten, nach verschiedenen Größengattungen.

Bei den fertig, sowie zugeschnitten zu liefernden Fußbekleidungsorten muß das Ledermateriale von derselben Qualität, — welche vom Ober-Pfund-, dann deutschen Sohlen- und Brandsohlen-Leder, bei dessen Einlieferung im Materiale verlangt wird, — daher vollkommen mustermäßig sein.

Die Erzeugung der Fußbekleidungen muß den Probemustern vollkommen gleich bewirkt sein.

Der Offerent hat daher in dieser Beziehung, nebst den Original-Probemustern, auch die bezüglichen Material-Dividenden und Konfektions-Beschreibungen, sowie die sonst speziell auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Vorschriften bei den Monturs-Kommissionen einzusehen, und die bewirkte Einsicht durch seine Unterschrift zu bestätigen, wobei es ihm auch freigestellt wird, die betreffenden Muster gegen Baarbezahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Buschneide-Patronen Abschnitte zu nehmen.

Die wirklichen Lieferungs-Ersteher sind gehalten, von den Monturs-Kommissionen jedenfalls je Ein Stück der bezüglichen Muster der 8 Größengattungen, sowie der Buschneide-Patronen, dann Leisten, Walkhölzer und Leeren, gegen Bezahlung an sich zu bringen, wobei die Ersteher zur Begegnung von nachträglichen Anständen, die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Original-Mustern zu vergleichen, und an den Spitzetteln der letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben; indem nur diese letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

17. Die Einlieferung, Visirung und Übernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten derselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Borrath-Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Zum Beweise der Identität hat der Lieferant jedes zur Ablieferung überbrachte Stück, sowohl fertiger als zugeschnittener Fußbekleidungen, noch vor der Übernahme mit seinem deutlich und haltbar aufgedruckten, die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma, dann die Jahreszahl enthaltenden Stempel an Sohle und Oberleder zu versehen.

Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird lediglich der übernehmenden Monturs-Kommission eingeräumt.

Die Fußbekleidungsstücke werden hiebei wegen ihrer äußeren Qualitätsfähigkeit zuerst Stück für Stück untersucht, und diejenigen davon, welche

dem Probemuster nicht vollkommen entsprechend und sohin mangelhaft befunden werden, sogleich von der Übernahme ausgestoßen.

Von jenen, dieser fertig gelieferten Artikeln, welche in Ansehung ihres äußeren Zustandes als zur Übernahme geeignet befunden wurden, sind sodann 5% von dem zur Ablieferung überbrachten und obigermaßen übernommenen Quantum aufzutrennen und in ihrer inneren Beschaffenheit zu untersuchen.

Zeigt sich bei diesen aufgetrennten Fußbekleidungen auch nur Ein Stück, welches in Ansehung der inneren Beschaffenheit der Vorschrift nicht zusagt, so wird die obigermaßen übernommene ganze Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschuss zurückgewiesen, und hat der Kontrahent die aufgetrennten Stücke, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auf trennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücke der betreffenden Sorte, als Ausschuss zurückzunehmen.

Wird bei den inneren Bestandtheilen jedoch solch vorschriftswidriges Material (Lederabsätze oder andere fremdartige Gegenstände) vorgefunden, daß dadurch eine Fälschung des verwendeten Materials dargestellt erscheint, so würde ein Kontrahent, welcher sich eine solche Verfälschung zu Schulden kommen läßt, unter allso gleicher Geltendmachung des dem Militär-Aerar, laut Punkt 26 vorbehalteten Vertrags-Auflösungsrechtes, von allen künftigen Lieferungen für das Militär-Aerar ausgeschlossen werden.

Dieselbe Rechtsfolge hat auch bei Verfälschung anderer innerer Bestandtheile, welche ohne Auf trennung nicht untersucht werden können, einzutreten.

Wenn die aufgetrennten, ihrem äußeren Ansehen nach qualitätsmäßig befundenen Fußbekleidungen auch in ihrem inneren Zustande muster- und qualitätsmäßig befunden worden sind, so hat die Wiederherstellung derselben in fertige Sorten bei der Monturs-Kommission auf Kosten des Militär-Aerars zu geschehen.

Wenn aber auch die, ihrer inneren Beschaffenheit nach untersuchten, und zum Beweise dessen von der übernehmenden Monturs-Kommission besonders zu bezeichnenden Fußbekleidungen vollkommen mustermäßig befunden wurden, so haftet doch der Lieferant noch weiter für die innere Mustermäßigkeit der nicht aufgetrennten Fußbekleidungsstücke auch nach der Übernahme derart, daß das Militär-Aerar, wenn solche nachträglich sich als in ihren Bestandtheilen nicht mustermäßig herausstellen sollten, von dem Lieferanten den Ersatz des hierdurch veranlaßten Schadens zu begehrten, und überdies gegen ihn die — allfällig wegen Materials-Fälschung — durch den Vertrag festgesetzten Rechtsfolgen einzutreten zu lassen, berechtigt sein soll.

Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahms-Kommission über die Unannehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so soll es der übernehmenden Monturs-Kommission freistehen, einen gerichtlichen Kunstbefund über die streitige Beschaffenheit der Mustermäßigkeit dieser Lieferung durch drei von der Monturs-Kommission allein vorzuschlagende, unbedenkliche Sachverständige aufnehmen zu lassen, und es hat der Lieferant, wenn der Kunstbefund zu seinem Nachtheile ausfällt, die Kosten desselben zu tragen. Ebenso steht es dem Lieferanten frei, auch seinerseits einen solchen gerichtlichen Kunstbefund zu veranlassen, jedoch soll auch in diesem Falle die Monturs-Kommission allein berechtigt sein, hiezu drei unbedenkliche Sachverständige vorzuschlagen.

18. Jedes bei der Übernahme nicht mustermäßig befundene und dem Kontrahenten zurückgewiesene Stück hat derselbe mit einem andern mustermäßigen, binnen 14 Tagen nach geschehener Zurückweisung, zu ersehen.

19. Über die vollzogene Übernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Borrath-Magazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferchein ausgesetzt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Artikel erfolgt.

20. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Übernahmestorte von der übernehmenden

Monturs-Kommission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österr. Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkanntem österr. Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke in dem Monat der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum.

21. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungs-Rückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Vönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Nachsicht die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

22. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

23. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgesetzten Offerte, so wie die Depositenscheine über die Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couverte versiegelt sein, und sind längstens am 31. Dezember 1863, Mittags 12 Uhr, entweder unmittelbar beim Kriegs-Ministerium, oder bei einem Landes-General-Kommando, welche die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegs-Ministerium — uneröffnet — einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegs-Ministerium, den Offerenten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Restringirung ein oder des andern angebotenen Quantum, oder der Anbotspreise, oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens 5 Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung annehme, oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser 5tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, sei es beim k. k. Kriegs-Ministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

24. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kaution liegen, wobei jedoch der nach der Größe der zugewiesenen Lieferung von der vorgeschriebenen Kontrakte-Kaution abgängige Betrag zu ergänzen ist, während anderseits der Mehrbetrag des Badiums zurückgestattet wird.

Uebrigens ist es zulässig, die Badien auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautionsinstrumente umzutauschen.

25. Jene Offerenten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Übergabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückzubehalten zu können.

26. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Offerte werden mit

den Erstehern förmliche Vertrags-Urkunden ausgesetzt. Sollte sich aber ein Erstehrer weigern, diese Vertragsurkunde zu untersetzen, oder zu deren Untersetzung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Eben so vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungs-Bewilligung, in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, und der hierauf von dem Offerenten innerhalb 5 Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Annahme, die Kontrakte-Stelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Preises oder Quantum, oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

27. In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht untersetzen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings, wo immer seit zu bieten, oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen, und den dem kontraktstreitigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kautions auf Abschlag dieser Differenz zurückzuhalten, oder wenn sich keine solche zu erreichende Differenz ergäbe, oder der Betrag der Kautions dieselbe übersteige, oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als An- geld, als verfallen, eingezogen wird.

28. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegs-Ministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft übertragen werden.

29. Dem k. k. Militär-Aerar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht. In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militärgerichtes zu unterwerfen.

30. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären; wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando Udine am 16. Dezember 1863.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgesetzter erkläre (Wir Endesgesetzte erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr., d. t. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die Lieferung von militär-ärarischen Fußbekleidungen auf eine dreijährige Kontrakteperiode, das ist, vom 1. Jänner 1864 bis Ende Dezember 1866, unter nachfolgenden, für das 1. Kontraktejahr gültigen Anbotspreisen übernehmen zu wollen:

Minimum des jährlichen Gesamt-Lieferungsquantums an diversen Fußbekleidungen; N. N. Paare, darunter N. N. Paare mit der Besohlung aus in Knöppern gegärtnen Pfundsohlenleder, und N. N. Paare mit Sohlen aus in Knöppern und Eichenlohe gegärtnen sogenannten deutschen Sohlenleder, erzeugt.

Maximum des jährlichen Gesamt-Lieferungsquantums an diversen Fußbekleidungen; N. N. Paare (das Anbotsquantum nach der verschiedenen Sohlenleder-Gattung, wie beim Minimum beziffert anzugeben:)

Lieferpreise für fertige Sorten aller Größengattungen,

das Paar zu: öst. W. Schuhe .. fl. .. kr., sage! .. fl. .. kr., Halbstiefel .. fl. .. kr., sage! .. fl. kr. .. Husaren-Gzismen .. fl. .. kr., sage! .. fl. .. kr. ..

hohe Stiefel für ehemalige Freiwillige-Uhlänen .. fl. .. kr., sage! .. fl. .. kr. ..

Gzismen für ehemalig Freiwillige-Husaren .. fl. .. kr., sage! .. fl. .. kr. ..

Gzisken-Gzismen .. fl. .. kr., sage! .. fl. .. kr. ..

Lieferpreise für fertige Sorten bestimmter Größengattungen,

das Paar zu: öst. W. Schuhe 1. Gattung .. fl. .. kr., sage .. fl. .. kr. ..

Schuhe 2. " u. s. f. .. fl. .. kr., sage .. fl. .. "

Halbstiefel 1. Gattung .. fl. .. kr., sage .. fl. .. "

Halbstiefel 2. " .. fl. .. kr., sage .. fl. .. "

und so fort zu spezifizieren für die übrigen Sorten.

Lieferpreise für im Materiale komplet zugeschnittene Sorten aller Größengattungen (dann bestimmter Größengattungen), pr. Paar zu:

(ebenso die Preise zu spezifizieren, wie bei den fertigen Sorten).

Die obig angebotenen Sorten verpflichte ich mich (verpflichten wir uns) nach den vorgeschriebenen, von mir (uns) eingesehenen Mustern an die Monturs-Kommission zu N. N. in der Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende Dezember 1864 in folgenden vier Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

N. N. Paare am 1. . . . 1864,

N. N. " " 1. . . 1864 u. s. w., für welches Offert ich (wir) mit dem separat versiegelt eingesendeten 5% Badium von ... Gulden in österr. Währ., welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe von ... Gulden .. kr. öst. Währ. entspricht, gemäß der Kundmachung haftete (hafteten).

Das von der Handels- und Gewerbe kammer versiegelt erhaltenen und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. N. Kreis N. N. Land N. am .. ten

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Couvert-Formular

über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando)

zu N. N.

N. N. offerirt Fußbekleidungen.

Couvert-Formular

über den Depositenschein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando)

zu N. N.

Depositenschein über ... fl. .. kr. öst. W. zu dem Offerte des N. N. für Fußbekleidungs-Lieferung.

3. 2551. (3) Nr. 3829.

G d i l t.

Mit Bezug auf das hierämtliche Edict vom 31. Juli d. J. 3. 2869, wird hiermit bekannt gemacht, daß am 21. Dezember d. J. zur 3. executiven Zulieferung der dem Lorenz Legat von Auriz gehörigen in der Gilde Lees im Grundbuche sub Recht. Nr. 7128 vor kommenden Realität Nr. 26 in Auriz gesetzten werden wird.

N. I. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht am 20. November 1863.

Erkenntnisse.

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht hat mit Urtheil vom 23. November 1863, Zahl 16009, das mit dem Urtheile des Krakauer k. k. Landesgerichtes vom 15. October 1863, Zahl 13720, ausgesprochene Verbot der Nr. 115 des Tagesblattes „Gaz“ vom 22. Mai 1863 und beziehungsweise des in dieser ersten Ausgabe erschienenen Correspondenzartikels dtd. Posen am 17. Mai 1863 bezeichnet mit (w) wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 66 St. G. bestätigt.

Das Krakauer k. k. Landesgericht hat Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt mit Urtheil vom 2. December 1863, z. 3. 19319, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der ersten Ausgabe der Nr. 33 der periodischen Druckschrift „Kronika“ vom 9. September 1863, beziehungsweise des in der Rubrik: „Wiadomosci poloczne“ enthaltenen Aufrufes an die Landbevölkerung in Congresspolen begründe mit Hinblick auf die Ministerial-Verordnung vom 15. October 1860 R. G. B. 233 das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 66 St. G.

Der Inhalt der ersten Ausgabe der Nr. 47 vom 12. October 1863 derselben periodischen Druckschrift, beziehungsweise des Leitartikels: „Finanse i podalki Austryi w zwiasku z polityka centralizacyjna monarchii“ begründe das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St. G., endlich der Inhalt der ersten Ausgabe der Nr. 50 vom 19. October 1863 derselben periodischen Druckschrift beziehungsweise des Leitartikels unter der Ausschrift: „Diplomacy i powstanie“ begründe das Vergehen des § 305 St. G. B. gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung und es werde die weitere Verbreitung dieser Druckschriften nach § 36 P. G. vom 17. December 1862 verboten.

3. 569. a (2) Nr. 14494.

Kundmachung.

Mit Beginn des Studienjahres 1863/64 sind die nachbenannten Studentenstiftungen in Erledigung gekommen und werden zur Wiederbesetzung hiermit ausgeschrieben.

1. Bei der von Andreas Chrön unterm 25. Jänner 1628 errichteten Stiftung der 1. Platz im jährlichen Ertrage von 81 fl. 90 kr. österr. Währ.

Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus des Stifters Verwandtschaft, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 5. Gymnasialklasse sein.

Diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

2. Das vom Felix Carl Marquis Gozanide St. Georges unterm 1. Mai 1850 errichtete Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. auf dessen Genuss Studierende, die aus der Stadt Krainburg gebürtig sind und in deren Ermanglung jene aus der Stadt Bischofslack von der 1. Gymnasialklasse bis zur Vollendung der Studien Anspruch haben.

Das Verleihungsrecht hat sich der Stifter lebenslänglich vorbehalten.

3. Der 3. Platz der vom vormaligen hiesigen Domprobst Georg Gollmayer errichteten Studentenstiftung mit der vom verstorbenen Fürstbischofe Anton Alois Wolf gemachten Zustiftung im Jahrevertrage von 75 fl. 60 kr. ö. W., zu deren Genusse arme wohlgesittete Studierende aus Oberkrain berufen sind.

Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und steht das Präsentationsrecht dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu.

4. Der 2. Platz der Studentenstiftung „Unbekannt I.“ im Jahrevertrage von 32 fl. 55 kr. ö. W. zu deren Genusse Studierende zu Laibach überhaupt berufen sind.

Das Verleihungsrecht wird von der k. k. Landesstelle für Krain ausgeübt und ist der Stiftungsgenuss auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Jene Studierende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufchein, dem Armen- und Impfungszeugnisse, dann mit den, einen guten Fortgang nachzuwei-

senden Studienzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Studienjahres 1862/63, so wie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume und anderen die Verwandtschaft nachweisenden Urkunden belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Studien-Direktion bis 26. Dezember 1. J.

k. k. Landesregierung Laibach am 8. Dezember 1863.

3. 564. a (3) Nr. 6037.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die mittelst des Amtsblattes zur Laibacher Zeitung vom 10. November d. J. veröffentlichte Kundmachung der hierländigen hohen k. k. Steuerdirektion dtd. 3. November 1863, Nr. 5598, wird den einkommensteuerpflichtigen Parteien in Laibach hiermit erinnert, ihre vor schriftsmäßig verfaßten Einkommensteuerfassionen pro 1864 längstens bis Ende Dezember d. J., bei sonstigen Folgen des §. 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes, bei dieser Steuerlandes-Commission einzubringen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, haben in den Fassionen die Pächter namhaft zu machen und anzugeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet. Die Gewerbspächter aber haben abgesonderte Fassionen zu überreichen.

k. k. Steuerlandes-Commission
Laibach am 13. Dezember 1863.

3. 557. a (2) Nr. 19652

**Avviso di concorso
per il posto di e. r. Chirurgo distrettuale in Verlicca.**

Rimasto vacante il posto di e. r. Chirurgo distrettuale a Verlicca, cui va annesso l'anno salario di fiorini trecentosessantasette soldi cinquanta (367 50) V. A. se ne apre col presente il concorso per il termine di sei settimane, decorribili dalla prima inserzione di quest' avviso nel foglio ufficiale dell' Osservatore dalmato.

Gli aspiranti dovranno produrre entro il sudesto termine le loro istanze all' i. r. Capitanato circolare di Spalato, comprovando la loro età, gli studj percorsi, il grado accademico riportato in chirurgia ed in ostetricia, la conoscenza della lingua italiana ed illirico-dalmata, nonché l' inappuntabile loro condotta morale e politica.

Dovranno inoltre far conoscere se ed in quale grado di parentela od affinità si trovino per avventura congiunti con taluno degli impiegati dell' Ufficio distrettuale di Verlicca.

Dall' i. r. Luogotenenza dalmata.
Zara 26. Novembre 1863.

Nr. 567. a (1)

Avviso d' Asta.

Vuolsi appaltare, per la durata di un anno consecutivo, cioè dal 1.° Gennajo a tutto 31 Dicembre 1864, la fornitura giornaliera della carne bovina e di vitello occorrente a questi luoghi più, per la quale apresi pubblica Asta, avvertendo i concorrenti, che le loro offerte scritte e suggellate dovranno essere prodotte alla firmata Direzione non più tardi del di 27 di questo mese.

La fornitura verrà deliberata al migliore offerente, se così parerà e piacerà alla Spettabile Commissione Municipale di sorveglianza.

La carne bovina e di vitello da somministrarsi dovranno essere di prima qualità e senza giunta, ed anzi la prima dovrà essere dei manzi migliori che si macelleranno

nel civ. Macello sotto risponsabilità di quel Commissariato, non esclusa la giornaliera decisiva verificazione in questo pio lugo da parte di un suo incaricato sanitario.

L'approssimativa quantità della carne, che mensilmente abbisogna ammonta; della bovina a funti 10,500, e del vitello a funti 3,400. La carne bovina dovrà essere somministrata colla metà del bisogno delle parti anteriori e coll' altra metà delle posteriori, e quella di vitello quattro giorni per settimana delle parti anteriori e negli altri tre delle posteriori, restando alla stazione appaltante riservato il diritto di fare in ciò eziandio dei cambiamenti previa Superiore approvazione.

Ulteriori schiarimenti, come pure le condizioni d'appalto, possensi avere nell' Uffizio dell'Economato di questi Stabilimenti. Dalla Direzione dell' Ospitale civ. e degli uniti Inoghi più.

Trieste, 12 Dicembre 1863.

3. 570 a (1)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem gefertigten k. k. Verwaltungsamt ist eine Forstwart- und eventuell eine Waldhütersstelle zu besetzen.

Für den Forstwartposten sind die Bezüge jährlich 300 fl., eventuell 350 fl. Besoldung, und 35 fl., eventuell 50 fl. Quartiergeld; für die Waldhütersstelle 226 fl. 80 kr. Besoldung.

Bedingnisse hierzu sind: Kenntnis des Lesens, Schreibens, Rechnens, der deutschen und krainischen Sprache, praktische Erfahrung im Forst- und Jagdsache, eine für den Hochgebirgsforstdienst kräftige Körperconstitution, und insbesondere für den Forstwart Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten Staatsprüfung für den niedern forsttechnischen Dienst oder die Verpflichtung, solche längstens innerhalb zweier Jahre abzulegen und authentische Nachweisung des sittlich-moralischen Wohlverhaltens.

Diese Bedienstung ist nur eine zeitweilige, und ist damit keinerlei Pension, Provision oder Gnadengabe verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen und wohldocumentirten Gesuche längstens bis Ende Jänner 1864 hieramts einzubringen.

k. k. Forst- und Sequestrations-Verwaltung
Radmannsdorf am 15. December 1863.

3. 2512. (1)

Nr. 1548.

Gedikt.

Das k. k. Kreis als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß in der Rechtssache der Ferdinand Luscher'schen Vergleichsmasse von Laibach, durch Herrn Dr. Pongray, wider Herrn Sigmund v. Pilbach aus Neustadt und rücksichtlich dessen Verlaß, der wechslerichtliche Zahlungsauftrag vom heutigen Tage, 3. 1546, ob Zuerkennung der Wechselsumme von 412 fl. ö. W. sammt Anhang aus dem Wechsel dtd. 1. Jänner 1863 dem für den Verlaß des Sigmund v. Pilbach hiermit bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina von Neustadt zugestellt worden sei.

Dessen werden die derzeit unbekannten Erben des Erkagten, Sigmund v. Pilbach, wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständiget.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2513. (1)

Nr. 1544.

Gedikt.

Von dem k. k. Kreis als Handelsgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Rechtssache des Leopold Simonich, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaßmasse, der wechslerichtliche Zahlungsauftrag vom 7. 1. M., Zahl 1544, wegen Zuerkennung der Wechselsumme von 161 fl. ö. W. c. s. c. aus dem Wechsel vom 1. April 1. J. dem für die gecklagte Verlaßmasse unter Einem aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig noch unbekannten Erben des Geklagten zur allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständigt.
Neustadt am 7. December 1863.

3. 2514. (1) Nr. 1543.

G d i f t.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Leopold Simonich, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaßmasse, der wechselrechtliche Zahlungsauftrag vom 7. 1. M., 3. 1543, ob Zuverkennung der Wechselsumme von 44 Stück 20 Franc-Stücken aus dem Wechsel dtd. 1. April 1863 dem für den Verlaß des Geklagten aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Josef Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig unbekannten Erben des Geklagten zur allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2515. (1) Nr. 1542.

G d i f t.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Johann Neermann, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaß der wechselrechtliche Zahlungsauftrag vom 7. 1. M., Zahl 1542, wegen Zuverkennung der Wechselsumme von 200 fl. ö. W. c. s. c. aus dem Wechsel vom 14. Jänner l. J. dem für die geklagte Verlaßmasse unter Einem aufgestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig noch unbekannten Erben des Geklagten zur allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2516. (1) Nr. 1524.

G d i f t.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß in der Rechtsache des Herrn Anton Krisper, Handelsmann in Laibach, durch Herrn Dr. Suppan, wider Herrn Sigmund v. Pilbach, Handelsmann in Neustadt, wegen, mit der Klage de praes. 3. December 1863, 3. 1524, begehrter Zahlung eines Contocurrent-Restes pr. 1354 fl. 31 kr. c. s. c., die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhange des §. 29 G. D. auf den 15. Jänner 1864, Vormittags 10 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und der Verlaßmasse des Geklagten, Sigmund v. Pilbach, der Herr Dr. Josef Rosina, Advokat in Neustadt, als Curator ad actum beigegeben worden sei.

Dessen werden die derzeit unbekannten Erben des Herrn Geklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit verständigt.

Neustadt am 4. December 1863.

3. 2544. (1) Nr. 4638.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Markus Smerkol von Sabrik, gegen Thomas Hajdika von Biderga wegen, aus dem Urteil vom 12. Juni 1862, 3. 2140 schuldiger 50 fl. öst. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Kändersbach sub Urb. Nr. 17 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 640 fl. öst. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 20. Jänner, auf den 19. Februar und auf den 18. März 1864, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 10.

November 1863.

3. 2517. (1)

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird den unbekannt wo abwesenden Michael Lukanischen Erben Valentin Kokail und Ursula Podborschek, geborenen Peterlin und deren Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Josef Podborschek von Lack, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung einiger auf der, im Grundbuche Habbach, sub Rekt. Nr. 33 A, vorkommenden Einviertelhube instabilis haftenden Sazposten sub praes. 1. November 1863, 3. 5160, hieramis eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 3. März 1864, früh 9 Uhr, angeordnet, und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabothvoigl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 2. November 1863.

3. 2518. (1)

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Herrn Dr. Johann Burger, dann der Frau Johanna von Hößern und Frau Paulina Jabornik und deren gleichfalls unbekannten Erben hiermit erinnert:

Es habe Johann Dorak von Uschek wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung mehrerer, auf der, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 354, Rekt. Nr. 263, vorkommenden Einbalbube instabilis haftenden Sazposten sub praes. 9. November 1. J., 3. 5295, hieramis eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 27. Februar 1864, früh 9 Uhr, angeordnet, und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabothvoigl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 11. November 1863.

3. 2519. (1)

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird der Maria Reims und deren allfälligen Erben und Rechtsnachfolgern, alle unbekannten Aufenthaltes, und Daseins, hiermit erinnert:

Es habe Georg Reims von Sallenberg, Haus. Nr. 8, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung einer, für die Maria Reims, auf der Realität Rekt. Nr. 4 ad Stadtpfarrkirchengilde Stein haftenden Sazpost pr. 263 fl. 50 kr. c. s. c., sub praes. 10. November 1. J., 3. 5342, hieramis eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 7. März 1864, früh 9 Uhr, angeordnet, und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabothvoigl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 11. November 1863.

3. 2522. (1)

G d i f t.

Vom k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß die in der Executionsache des Herrn Johann Nepomuk Kühnel von Stein, gegen Josef Stofsz von Maunsburg, mit dem Bescheide ddo. 12. September 1. J., Nr. 4310, auf den 20. November 1. J. angeordnete Relizitation der im Grundbuche Commenda St. Peter, sub Urb. Nr. 256%, Post. Nr. 104, vorkommenden Realität zu Tersoin über Ansuchen des Executionsführers auf den 6. Februar 1864 übertragen wurde.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 22. November 1863.

3. 2538. (2)

G d i f t.

Vom k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Supan von Moste für sich und als Machthaber der Mutter Helena Supan, dann der Schwester Johann, Michael, Gertraud, Anna und Mina Supan gegen Anton Supan von Moste wegen, aus dem Urtheile vom 8. December 1860, 3. 2815, schuldiger 75 fl. 67 kr. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rekt. Nr. 48 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 535 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungs-Tagsatzung auf den 29. Jänner, die zweite auf den 27. Februar und die dritte auf den 27. März 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 3. November 1863.

3. 2537. (3)

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Caspar Posler von Wischelnitz gegen Anton Preiner von Pogelschitz wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 28. Jänner 1862, 3. 304, schuldiger 18 fl. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Veltes sub Urb. Nr. 574 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 415 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsatzungen auf den 15. Jänner, auf den 15. Februar und auf den 15. März 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amstanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 20. November 1863.

3. 2482. (3)

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Reisnitz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Andreas Lauritsch von Großberg, gegen Johann Leustek von Traunl. Nr. 43, wegen, aus dem Vergleiche vom 23. Juni 1854, 3. 4076, schuldiger 106 fl. 35 kr. C. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reisnitz sub Urb. fol. 1326/1407 zu Traunl vor kommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1050 fl. C. M. gewilligt, und zur Vornahme derselben die executive Real-Feilbietungstagsatzungen auf den 11. Jänner, auf den 11. Februar und auf den 10. März l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in loco Traunl mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Reisnitz, als Gericht, am 18. Oktober 1863.

3. 2485. (3)

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Aubel von Neudegg gegen Anton Omachen von Glogouca wegen, aus dem Vergleiche vom 9. Mai 1859, 3. 1825, schuldiger 1050 fl. öst. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Hauseamt sub Urb. Nr. 99 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1000 fl. öst. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 20. Februar und auf den 30. März 1864, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Gerichtsamt mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 5. December 1863.

3. 2490. (3)

Nr. 3685.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Ivan Michelsich von Suchor hiermit erinnert:

Es habe Mathias Blut, durch Hrn. Dr. Preuz von Tschernembl, wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 4 fl. 85 kr. sub praes. 20. August 1863, Nr. 3685, hieramt eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagesatzung auf den 8. Jänner 1864, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 18 des a. b. Patent vom 18. Oktober 1863 angeordnet, und dem Geplagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Johann Skubiz von Tschernembl, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anhernamhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 20. August 1863.

3. 2491. (3)

Nr. 3690.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Ivan Stampf von Naraih hiermit erinnert:

Es habe Mathias Blut von Tschernembl, durch Hrn. Dr. Preuz, wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 3 fl. 89 kr. sub praes. 23. August 1863, Nr. 3690, hieramt eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagesatzung auf den 8. Jänner 1864, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 18 des a. b. Patent vom 18. Oktober 1863 angeordnet, und dem Geplagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Johann Skubiz von Tschernembl, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anhernamhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 20. August 1863.

3. 2492. (3)

Nr. 3862.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Lackner von Unterwaldl gegen Maria Schutte von Oberberg, wegen, in Folge Nichtzuhaltung der Lizitationsbedingnisse schuldiger 84 fl. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, der Legitern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Urb. Nr. 19 und sub Fol. 122. Kl. Nr. 89, vorkommender Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 85 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Teilstellungssatzung auf den 12. Jänner 1864, Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Teilstellung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 17. September 1863.

3. 2493. (3)

Nr. 4043.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Peter Geiger von Moischl Nr. 15, durch Hrn. Dr. Preuz von Tschernembl, gegen Michael Staudacher von Gerdenschlag Nr. 7 wegen, aus dem Zahlungsantrage ddo. 24. Juli 1863, Nr. 2754, schuldiger 210 fl. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Legitern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom. IV., Fol. 54, Kl. Nr. 303 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 153 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die drei Teilstellungssatzungen auf den 9. Jänner, auf den 10. Februar und auf den 9. März 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilstellung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 8. September 1863.

3. 2494. (3)

Nr. 4140.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Peter Panian von Thal hiermit erinnert:

Es habe Hrn. Dr. Valentin Preuz von Tschernembl, wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 13 fl. 54 kr. sub praes. 18. September 1863, Nr. 4104, hieramt eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagesatzung auf den 8. Jänner 1864, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 18 des a. b. Patent vom 18. Oktober 1863 angeordnet, und dem Geplagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Johann Skubiz von Tschernembl, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anhernamhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 18. September 1863.

3. 2495. (3)

Nr. 4143.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Kurre von Bertatsch hiermit erinnert:

Es habe Georg Kurre von Bertatsch, durch Hrn. Dr. Preuz, wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 91 fl. sub praes. 18. September 1863, Nr. 4143, hieramt eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagesatzung auf den 8. Jänner 1864, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 18 des a. b. Patent vom 18. Oktober 1863 angeordnet, und dem Geplagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Georg Martin von Bresovitz als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anhernamhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 18. September 1863.

3. 2498. (3)

Nr. 5280.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamt, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Josef Molle junior von Dorneg Nr. 69 die Einführungsklage vom 21.

3. 2531. (3)

Nr. 880.

Sparkasse: Kundmachung.

Wegen des Rechnungs-Abschlusses für das II. Semester 1863 werden bei der Sparkasse

vom 1. bis inclusive 15. Jänner 1864 weder Zahlungen angenommen noch geleistet.

3. 2555. (2)

3u

Weihnachts- und Festgeschenken
find in der Handlung des Gesetzten
elegante
Gasanterie - Gegenstände
aller Art,
sowie seine Toilette-Artikeln
aufgestellt, und zu billigt festgesetzten Preisen zu haben.
Auch ist seinst raffiniertes, echt amerikanisches Petroleum in Original-
Packung angelommen. Dieses ist ganz geruchlos, und hat die Eigenschaft gleich dem Öl,
da es nur in der Lampe durch den Docht entzündbar ist; außerdem kann es mit keiner
Flamme zum Brennen gebracht werden, demnach als ein vollkommen gefahrloses vor-
tressliches Beleuchtungs-Material für jeden Salon bestens anempfohlen werden kann.

Josef Karinger,
„zum Fürsten Milosch“ in Laibach.

September 1863, 3. 5280, hiermit wider die unbekannten Prätendenten auf die im Grundbuche Mühlhofen Urb. Nr. 20 et Adelsberg Urb. Nr. 635 vor kommende Realität angestrengt, und es sei hierüber die Verhandlungstagssatzung auf den 9. Jänner 1864, früh 9 Uhr, hiermit bestimmt und als Curator den unbekannten Prätendenten Anton Urbanschitsch von Dorneg aufgestellt worden.

Dessen werden die unbekannten Prätendenten zu dem Ende verständigt, daß sie den bestellten Curator die Beilese an die Hand zu geben, oder selbst zu rechter Zeit zu erscheinen, und einen andern Sachwalter zu wählen und anhernamhaft zu machen haben, widrigens die Rechtsache lediglich mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 8. Oktober 1863.

3. 2499. (3) Nr. 5996.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Tomischitsch von Feistritz gegen Paul Gasparschitsch von Gartitscha wegen schuldiger 69 fl. 84 kr. öst. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Legitern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Radelseg sub Urb. Nr. 20 1/2, vorkommenden 3/4 Hube im gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile von 304 fl. 20 kr. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die dritte executive Realfeilbietungssatzung auf den 15. Jänner 1864 Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtslocale mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 7. November 1863.

3. 2532. (3) Nr. 4160.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamt Guckfeld, als Gericht, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß es bei der auf den 7. Jänner 1864 in der Executions-sache des Josef Pleige von Zirkle, gegen Martin Venkust von Sapap, peto, schuldiger 21 fl. 26 kr. c. s. c. anberaumten Teilstellungssatzung, da die erste erfolglos blieb, sein Verbleiben bat

k. k. Bezirksamt Guckfeld, als Gericht, am 7. Dezember 1863.

3. 2534. (3) Nr. 3740.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Lucia Pungerschütz von Grajna und deren ebenfalls unbekannten Besitznachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Johann Metelko von Verh. bei Sauerbruck wider dieselben die Klage auf Erziehung c. s. c. sub præs. 10. Nov. 1863, 3. 3740, hieramts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssitzung auf den 15. März 1864, früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 G. O. angeordnet, und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Andreas Pirz von Rayno als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anhören lassen zu machen haben, währends diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, am 10. November 1863.

3. 2536. (3) Nr. 4200.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Blas Supan, durch Herrn Dr. Toman, gegen Johann Volkmar von Režibek wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 2. Oktober 1862, 3. 3484, schuldiger 150 fl. ö. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Velbes sub Urb. Nr. 523 vorkommenden Realität im gerichtlich eroberten Schätzungsvertheile von 6353 fl. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die executive Teilstellungs-Tagssitzungen auf den 13. Jänner, auf den 13. Februar und auf den 13. März 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco rei sitae mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilstellung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hinzugegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheintrag und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 20. November 1863.

3. 2549. (3) Nr. 5115.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der verwitweten Ursula Klimov in die freiwillige licitative Veräußerung der ihr gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Filialkirchengilde St. Floriani zu Gora sub Urb. fol. 2 vorkommenden Halbhube in Slivna, über Watsch, summt fundus instructus gewilligt, und die Vornahme derselben auf den 31. December 1. J., Vormittags von 9—12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besitz angeordnet worden, daß für Anbote unter dem Aufrufpreise pr. 3690 fl. die nachträgliche Genehmigung der Ursula Klimov vorbehalten bleibt und daß jeder Mitbietender als Vadium den Betrag von 370 fl. zu erlegen haben wird.

Die übrigen Licitationsbedingnisse, das bezügliche Schätzungsprotokoll und der Grundbucheintrag können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 14. December 1863.

3. 2566. (3) Nr. 4008.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamt Luck, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes in Luck, gegen Margareth Peterzell von Poresen Nr. 3, wegen, an Grundsteuer und Grundentlastung schuldiger 87 fl. 76 kr. öst. Währ. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Luck sub Urb. Nr. 1320 vorkommenden, in Poresen Nr. 3 liegenden Drittelpfube im gerichtlich eroberten Schätzungsvertheile von 1400 fl. öst. Währ. gewilligt, und zur Vornahme derselben die executive Teilstellungs-Tagssitzung auf den 11. Jänner, die 2. auf den 11. Februar und die 3. auf den 12. März 1. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Teilstellung auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden hinzugegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheintrag und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Luck, als Gericht, am 28. November 1863.

Wichtiges Hausmittel,

Weißer Brust-Syrup

in seiner hinzüglich bekannten vortrefflichen Eigenschaft gegen veralteten Husten, langjährige Heiserkeit, Verschleimung, Keuchhusten, Halsbräune, Katarrhe und Entzündungen des Kehlkopfes und der Luftröhre, acuten und chronischen Brust- und Lungen-Katarrh, Bluthusten, Blutspeien, Asthma &c.,

 nur 

von G. A. W. Mayer in Breslau erzeugt,

ist echt zu haben in Originalflaschen zu 1 fl. 25 kr. und 2 fl. 50 kr.

in Laibach bei C. J. GRILL.

Bei auswärtigen Aufträgen ist für Verpackung 10 kr. pr. Flasche beizulegen.

das in jeder Familie mit kleinen Kindern, besonders auf dem Lande, wo Arzt und Apotheke entfernt, wegen der gefährlichen Halsbräune und des Keuchhustens, vorrätig gehalten werden sollte. Dieser Syrup hat einen lieblichen Geschmack und conservirt sich, kühl und aufrecht gestellt, ausgezeichnet.

Zeugnisse.

Der Brust-Syrup des Herrn G. A. W. Mayer in Breslau ist bei Katarrhen der Atmungsorgane (des Kehlkopfes, der Luftröhre und ihrer Astre) und dem oft damit verbundenen Reiz- und Keuchhusten in diesen Theilen ein gutes Linderungsmittel, was selbst auch bei veralteten hartnäckigen Katarrhen noch gute Dienste leistet. — Aber auch Personen, wie Steinmeier und Bildhauer, Bäder und Müller, Stubenmaler, Maurer u. dgl. mehr, deren Geschäfte es mit sich bringen, daß sie viele fremdartige, die Respirationsorgane nachtheilig berührende Stoffe, wie feiner Staub u. s. w., einathmen müssen, wodurch über kurz oder lang in den genannten Organen krankhafte Erscheinungen entstehen können, auch Solche werden den Mayer'schen Brust-Syrup, rechtzeitig angewendet, bei Beobachtung des nötigen Regimes, mit Nutzen gebraucht.

Oschatz (Königreich Sachsen) 2. April 1863.

(L. S.) Med. Dr. C. Gerstücker,
prakt. Arzt und Gerichtsmedizinalarzt.

Nachdem ich mich so wie meine Frau längere Zeit von einem fatalen Husten gequält sah, brachte ich eine Zeit lang den Mayer'schen Brust-Syrup, und wir erhielten dadurch nicht nur Erleichterung des Hustens, sondern auch ein allmäßiges Verschwinden derselben. — Ich stelle daher die Behauptung auf:

„daß dieser Syrup eignet ist, jeden fatalen Husten zu mindern und zu beseitigen.“ Meissen, 17. Juli 1863.

Jährig,
Wund- und Entbindungsarzt,
Ritter des Ehrenkreuzes zum Albrechtsorden.

Schwarzwasser in österr. Schlesien, 10. April 1863.

Herrn G. A. W. Mayer in Breslau.

Ich habe den von Ihnen bereiteten weißen Brust-Syrup in meiner Praxis vielfach angewendet und denselben bei katarrhalischen und Reizzuständen der Respirationsorgane als ein den Hustenreiz milderndes, beruhigendes, die Secretion in den Schleimhäuten, sowie auch die Expectoration beförderndes, zugleich wohlfeilendes Präparat erprobt.

(L. S.) Med. Dr. Josef Lang,
1. erzherzgl. Distrikts- und Eisenbahnarzt.

Euer Wohlgeborenen ersuche ich hiermit höflichst, mir sobald als möglich zwei Fläschchen weißen Brust-Syrup von G. A. W. Mayer in Breslau gegen Postinahnahme geübt zu zuzuschicken. Den Brust-Syrup hat mir der Herr Dr. St. L. in der Brunnau als sehr wohlthätig wirkend angerathen.

Erling, 28. August 1863.

Ihr ergebener
Josef Hundsberger,
Cooperator in Erling bei Simbach a. Inn, in Ober-Ost.

Endesgejüngter gibt hiermit der leidenden Menschheit kund, daß er den Mayer'schen weißen Brust-Syrup in sehr vielen Krankheiten der Respirationsorgane, wie veralteten Lungenkatarrhen, Heiserkeit &c. mit dem besten Erfolge angewendet habe.

Kamenz a. d. Linde in Böhmen

Dr. Novák,
Stadtpfarrer.

Endesgejüngter bezeugt hiermit, daß der weiße Brust-Syrup von Herrn G. A. W. Mayer sowohl von mir selbst, der ich bereits seit mehreren Monaten an einer katarrhalischen Affection der Bronchien leide, als auch an mehreren Patienten von mir ordinet und mit dem besten Erfolg angewendet wurde.

Besonders zu empfehlen ist dieser Syrup für Kinder, welche an Verschleimung leiden.

Bukarest, 1. Mai 1863.

Med. Dr. J. N. Auerbach,
emeritierter Kreis-Pfarrer.

Nachdem ich seit längerer Zeit an den heftigsten Brustschmerzen litt, welche mich durch öfters und starke Blutspeien dermaßen angriffen und schwächten, daß ich fast zu der leichtesten Arbeit mich nicht kräftig genug fühlte, kam ich durch die Kronstadter Zeitung auf den Mayer'schen weißen Brust-Syrup, den ich bei Herrn G. A. W. Mayer hier laufte, und in sehr kurzer Zeit leistete mir selbiger das gewünschte Resultat.

Indem ich allen ähnlich Leidenden obigen Syrup bestens empfehle, bestätige dies der Wahrheit gemäß.

Kronstadt in Siebenbürgen, 29. Februar 1863.

Samuel Hertter,
Maler und Photograph.

Dem Herrn G. A. W. Mayer in Breslau attestire ich hiermit aus Dankbarkeit, daß ich und meine Frau durch längeren Gebrauch seines weißen Brust-Syrups von heftigen Brustschmerzen und großer Heiserkeit befreit worden sind.

Ober-Schweideldorf, Kreis Götz in Schlesien,
3. Januar 1863.

Franz Großpitsch,
Bauerngutsbesitzer.

Untersigter bezeugt hiermit, daß ich den Breslauer weißen Brust-Syrup von G. A. W. Mayer, aus der Specceri-Handlung des Herrn A. u. g. Bello in Komorn, sowohl bei meinen eigenen Kindern, als bei mehreren anderen Personen, und zwar gegen hartnäckigen Katarrh, anhaltenden Husten, Lungen-Verschleimung, schweren Atem (Asthma) mit vorzüglichem Effekt und Ergebniß angewendet und verordnet habe, folglich Denen, die mit dergleichen Uebeln behaftet sind, mit Zuversicht empfohlen kann, ausgenommen, wo der Husten mit Entzündung verbunden ist.

Komorn, 31. März 1863.

Ignatius Horvath,
beröhmter Primas Arzt.

Zur Nachricht.

Am 27. d. M. findet in den Localitäten des bürgl. Schützenvereines eine Abendunterhaltung mit Tombola statt.

Beginn um acht Uhr Abends.

An diesem Abende wird dem Vereine der Rechnungs-Bericht für 1863 vorgelegt. Auch wird die Verlosung von 10 Aktien und die statutenmäßige Wahl der Direction für 1864 vollzogen werden.

Bon der
Direction des bürgl. Schützen-Vereines.